



Niederschrift
über die
Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Dienstag, den 28.04.2020
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:15 Uhr
Ort, Raum: in der Tangrintelhalle

Anwesend:

1. Bürgermeister

Herr Hans Pollinger

2. Bürgermeister

Herr Herbert Tischhöfer

3. Bürgermeister

Herr Robert Pollinger

Stadträte

Herr Jochen Bezold

Herr Anton Eibl

Herr Thomas Gabler

Herr Thomas Hölzl

Herr Markus Huber

Frau Christine Lammert

Frau Birgit Luge

Frau Petra Lutz

Frau Marianne Mayer

Herr Florian Meyer

Herr Stefan Mirbeth

Herr Johann Obermeyer

Herr Alfred Paulus

Herr Benedikt Riepl

Herr Klaus Schmidmeister

Herr Thomas Semmler

Herr Josef Staudigl

Herr Franz Ziehaus

Ortsprecher

Herr Johann Eichenseher

Herr Wendelin Ferstl
Herr Rainer Liedl
Herr Norbert Schramm
Herr Michael Stuis

Schriftführer
Herr Josef Wismüller

Abwesend:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauleitplanung "Solarpark Aichkirchen" (Freiflächenphotovoltaikanlage);
Billigung des Entwurfs, öffentlichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses, frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie Billigung des Städtebaulichen Vertrages (Kostenübernahmevertrag)
hier: Beratung und Beschlussfassung

- 2 Bauleitplanung „Solarpark (Freiflächenphotovoltaikanlagen) He-
mau-Hagetshof“;
14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vor-
habenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach frühzeitiger
Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Nachbargemeinden
und Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)
hier: Beratung und Beschlussfassung und Festlegung weiteres Vor-
gehen

- 2.1 Bauleitplanung „Solarpark (Freiflächenphotovoltaikanlagen) He-
mau-Hagetshof“;
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentli-
cher Belange
hier: Anregung im Verfahren der Regierung der Oberpfalz - Raum-
ordnung, Landes- und Regionalplanung

- 2.2 Bauleitplanung „Solarpark (Freiflächenphotovoltaikanlagen) He-
mau-Hagetshof“;
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentli-
cher Belange
hier: Anregung im Verfahren des Landratsamtes Regensburg - S 41-
Bauleitplanung

- 2.3 Bauleitplanung „Solarpark (Freiflächenphotovoltaikanlagen) He-
mau-Hagetshof“;
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentli-
cher Belange
hier: Anregung im Verfahren des Landratsamtes Regensburg - S 41
(orstplanerische Stellungnahme)

- 2.4 Bauleitplanung „Solarpark (Freiflächenphotovoltaikanlagen) He-
mau-Hagetshof“;
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentli-
cher Belange

- hier: Anregung im Verfahren des Landratsamtes Regensburg - S33
Natur- und Umweltschutz
- 2.5 Bauleitplanung „Solarpark (Freiflächenphotovoltaikanlagen) He-
mau-Hagetshof“;
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentli-
cher Belange
hier: Anregung im Verfahren des Landratsamtes Regensburg - S
33.1 Fachtechnik Immissionsschutz
- 2.6 Bauleitplanung „Solarpark (Freiflächenphotovoltaikanlagen) He-
mau-Hagetshof“;
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentli-
cher Belange
hier: Anregung im Verfahren des Landratsamtes Regensburg - L 16
Abfallwirtschaft
- 2.7 Bauleitplanung „Solarpark (Freiflächenphotovoltaikanlagen) He-
mau-Hagetshof“;
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentli-
cher Belange
hier: Anregung im Verfahren des Landratsamtes Regensburg - L 18
Denkmalschutz
- 2.8 Bauleitplanung „Solarpark (Freiflächenphotovoltaikanlagen) He-
mau-Hagetshof“;
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentli-
cher Belange
hier: Anregung im Verfahren des Staatlichen Bauamtes Regensburg
vom 07.11.2019
- 2.9 Bauleitplanung „Solarpark (Freiflächenphotovoltaikanlagen) He-
mau-Hagetshof“;
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentli-
cher Belange
hier: Anregung im Verfahren des Wasserwirtschaftsamtes Regens-
burg
- 2.10 Bauleitplanung „Solarpark (Freiflächenphotovoltaikanlagen) He-
mau-Hagetshof“;
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentli-
cher Belange
hier: Anregung im Verfahren des Bayerischen Landesamtes für
Denkmalpflege
- 2.11 Bauleitplanung „Solarpark (Freiflächenphotovoltaikanlagen) He-
mau-Hagetshof“;
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentli-

- cher Belange
hier: Anregung im Verfahren des Regionalen Planungsverbandes Regensburg
- 2.12 Bauleitplanung „Solarpark (Freiflächenphotovoltaikanlagen) He-
mau-Hagetshof“;
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentli-
cher Belange
hier: Anregung im Verfahren des Amtes für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten Regensburg
- 2.13 Bauleitplanung „Solarpark (Freiflächenphotovoltaikanlagen) He-
mau-Hagetshof“;
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren
hier: Stellungnahme des Eigentümers der Fl. Nr.: 641 Gemarkung
Mausheim
- 2.14 Bauleitplanung „Solarpark (Freiflächenphotovoltaikanlagen) He-
mau-Hagetshof“;
14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vor-
habenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach frühzeitiger
Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Nachbargemeinden
und Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)
hier: Beratung und Beschlussfassung und Festlegung weiteres Vor-
gehen
- 3 Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2013 bis 2017 für das
Prüfungsgebiet Bauwesen
- 4 Sanierung und Erweiterung Gasthaus "Alter Wirt" in Laufenthal;
Maßnahmenbeschluss
- 5 Feldwegeinstandsetzung
Zuschüsse für beantragte Maßnahmen 2020
- 6 Neuerlass der Gebührensatzung für die Bauschuttdeponie
- 7 Erhöhung des Stundenkontingents im Jugendtreff
- 8 Vereinsförderung;
Antrag des Schützenvereins Römerschanz e.V. Thonlohe über die
Förderung zur
Modernisierung des Schießstandes mit elektronischen Schießständen
- 9 Feuerwehrfahrzeug für die Freiwillige Feuerwehr Thonlohe
- 10 Informationen

- 10.1 Informationen;
Neubau Feuerwehrhaus Thonlohe / Zuwendungen
- 10.2 Informationen;
Haushaltssatzung 2020
- 10.3 Informationen;
Kinderhaus Hohenschambach
- 11 Anfragen nach § 32 Geschäftsordnung;
Feldweg Hemau - Unterreiselberg

Öffentlicher Teil

Punkt: 1	Bauleitplanung "Solarpark Aichkirchen" (Freiflächenphotovoltaikanlage); Billigung des Entwurfs, öffentlichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses, frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie Billigung des Städtebaulichen Vertrages (Kostenübernahmevertrag) hier: Beratung und Beschlussfassung
-----------------	---

Sachverhalt:

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Hemau am 27.11.2018 wurde der Antrag der Energiebauern GmbH zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dazugehöriger Flächennutzungsplanänderung für die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage „Solarpark Aichkirchen“ auf den Fl. Nrn.: 336, 337, 338, 377 (TF), 378 (TF), 381, 382, 383 (TF), 386, 391, 396 (TF) und 398 (TF) jeweils der Gemarkung Aichkirchen beraten.

Nach Abschluss der Beratung wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Aichkirchen“ mit vorherigem Abschluss eines Durchführungsvertrages nach § 12 BauGB i. V. m. §§ 5 und 8 BauGB für den o. g. Geltungsbereich beschlossen.

Der dem Durchführungsvertrag vorhergehende städtebauliche Vertrag (Kostenübernahmevertrag) vom 14.09.2018 liegt dem Stadtrat vollumfänglich vor. Dieser ist zu billigen. Der notwendige Durchführungsvertrag ist im laufenden Verfahren zu erarbeiten und vor dem Satzungsbeschluss zu schließen.

In der Überarbeitung der Planunterlagen ist nun in den Geltungsbereich zusätzlich zu den o. g. Fl. Nrn. noch der betroffene Bereich des „Steinweg“ Fl. Nr. 333 (TF) zu berücksichtigen. Bei der Fl. Nr.: 391 Gemarkung Aichkirchen war die gesamte Fläche berücksichtigt. Tatsächlich wird hier nicht die gesamte amtliche Fläche, sondern lediglich eine Teilfläche überplant.

Somit handelt es sich beim Geltungsbereich um die Fl. Nrn.: 333 (TF), 336, 337, 338, 377 (TF), 378 (TF), 381, 382, 383 (TF), 386, 391 (TF), 396 (TF) und 398 (TF) jeweils der Gemarkung Aichkirchen.

Am 27.11.2018 wurde eine Flächenangabe von ca. 15 ha vorgestellt.

Laut aktuellem Planungsstand handelt es sich um 150.856 m² und somit um 15,09 ha.

Der gefasste Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Aichkirchen“ im Parallelverfahren ist somit entsprechend anzupassen.

Der Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Seit letzter Beschlussfassung hat das Planungsbüro PUNCTOPlan in Abstimmung mit dem Vorhabensträger (Energiebauern GmbH) und der Verwaltung eine verfahrensunabhängige Vorbeteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Abgabe einer

Stellungnahme war im Zeitraum vom 26.02.2019 bis 29.03.2019 möglich. Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen konnten somit vorab bereits in den Entwürfen der Planung Berücksichtigung finden. Der Geltungsbereich befindet sich nun außerhalb des Landschaftsschutzgebiets und ebenfalls außerhalb der Schutzzone des Naturpark Altmühltal. Die bestehenden Biotope (Hecken und Gehölze) werden berücksichtigt. Das Amt für ländliche Entwicklung wird die Flächen entsprechend berücksichtigen in der anstehenden Flurneuordnung. Der Regionale Planungsverband hat keine Bedenken geäußert. Die Regierung der Oberpfalz hat in seiner landesplanerischen Stellungnahme als höhere Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass nach aktuell gültigem Landesentwicklungsprogramm diese Anlagen keine Siedlungsflächen im Sinne des LEP-Ziels 3.3 darstellen und somit nicht dem Anbindegebot unterliegen. Weiter werden den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung Rechnung getragen und damit besteht Einverständnis mit der Planung.

Der Entwürfe mit Begründungen und Umweltbericht vom 10.02.2020 liegen dem Stadtrat vollumfänglich vor. Der aktuelle Entwurfsstand ist zu billigen.

Als nächste Schritte sind die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Diese beiden Verfahrensschritte können laut § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hemau beschließt in Ergänzung des Stadtratsbeschlusses vom 27.11.2018 den Geltungsbereich laut Entwurf zu erweitern.

Dieser beträgt somit die Fl. Nrn.: 333 (TF), 336, 337, 338, 377 (TF), 378 (TF), 381, 382, 383 (TF), 386, 391 (TF), 396 (TF) und 398 (TF) jeweils der Gemarkung Aichkirchen.

Der Stadtrat billigt den Städtebaulichen Vertrag (Stadt Hemau – Energiebauern GmbH) vom 24.09.2018.

Der Stadtrat billigt die vorgelegten Entwürfe vom 10.02.2020 und beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Aichkirchen“ im Parallelverfahren ortsüblich bekannt zu machen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21 pers. beteiligt: 0
Beschlusnummer: StR/200428/Ö1

Punkt: 2	Bauleitplanung „Solarpark (Freiflächenphotovoltaikanlagen) Hemau-Hagetshof“; 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Nachbargemeinden und Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) hier: Beratung und Beschlussfassung und Festlegung weiteres Vorgehen
-----------------	--

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Hemau hat am 25.06.2019 die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark (Freiflächenphotovoltaikanlagen) Hemau-Hagetshof“ mit Abschluss eines Durchführungsvertrages (§ 12 BauGB i. V. m. §§ 5 und 8 BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich laut aktuellem Planstand umfasst beim Flächennutzungsplan die Flurnummern 637 (TF), 638 (TF), 639 (TF), 641/2, 642, 643 (TF), 644 (TF), 647 (TF) und 649 jeweils der Gemarkung Mausheim und beim Bebauungsplan die Flurnummern 622 (TF), 628 (TF), 637 (TF), 638 (TF), 639 (TF), 641/2, 642, 643 (TF), 644 (TF), 647 (TF) und 649 jeweils der Gemarkung Mausheim.

- Es entfällt die Fl. Nr.: 626 Gem. Mausheim.
- Zusätzlich aufgenommen wird die Fl. Nr.: 641/2 Gemarkung Mausheim um einen geraden Geltungsbereich zur erhalten.
- Aufgrund der fortschreitenden Ausarbeitung der Planung wird statt nur einer Teilfläche der Fl. Nr.: 649 Gemarkung Mausheim die gesamte Fläche überplant.
- Beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind aufgrund des beinhalteten Vorhaben- und Erschließungsplanes, der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist, zur Sicherung der Erschließung noch die betroffenen Flurnummern zu den vorhandenen und geeigneten öffentlichen Verkehrsflächen mit einzubeziehen. Hierbei handelt es sich um die Fl. Nrn.: 622 (TF) und 628 (TF) der Gemarkung Mausheim. Diese betroffenen Privatgrundstücke der Hofstelle sind somit zu ergänzen, damit der vorhabenbezogene Bebauungsplan und der Vorhaben- und Erschließungsplan hier übereinstimmen. Damit ist der direkte Anschluss an die Fl. Nrn.: 788 Gemarkung Neukirchen und 632 Gemarkung Mausheim möglich und hierbei handelt es sich um eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche (GVS).

Bei der durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan überplanten Teilfläche der Fl. Nr.: 639 Gem. Mausheim handelt es sich um eine Privatfläche. Eine öffentliche Widmung liegt der Stadt Hemau nicht vor.

Es soll hierdurch in der Nähe des Einzelgehöft Hagetshof ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Sonnenenergienutzung zur Realisierung von Freiflächenphotovoltaikanlagen entstehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §§ 2 Abs. 2 Satz 1, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum von 06.11.2019 bis einschließlich 06.12.2019 statt.

Folgende Fachstellen bzw. Beteiligte äußerten sich im Zeitraum nicht:

- Landratsamt Regensburg – L 2A Verkehrsentwicklung,
- Landratsamt Regensburg – L 41 Kreisjugendamt,
- Bayerischer Bauernverband,
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichlberger Gruppe
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg,
- Katholisches Stadtpfarramt Hemau,
- Evangelisches Pfarramt Hemau,
- Markt Beratzhausen,
- VG Laaber – Gemeinde Deuerling,
- Stadt Riedenburg,
- Stadt Dietfurt und
- Markt Breitenbrunn.

Folgende Fachstellen bzw. Beteiligte erklärten sich in ihren Rückmeldungen mit den Planungen einverstanden bzw. erhoben keine Einwände:

- Landratsamt Regensburg – S 41 Bauabteilung (ortsplanerische Stellungnahme) zur Flächennutzungsplanänderung,
- Landratsamt Regensburg – S 31 Wasserrecht und Gewässerschutz, Staatl. Abfallrecht und Bodenschutz,
- Landratsamt Regensburg – L 19 Tiefbau, Kreisbauhof,
- Landratsamt Regensburg – Kreisbrandrat,
- Landratsamt Regensburg – S 52 Gesundheitsamt,
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Außenstelle Hemau,
- Immobilien Freistaat Bayern,
- Industrie- und Handelskammer (IHK) Regensburg,
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz,
- Landkreis Regensburg, Kreisheimatpfleger,
- Bayernwerk Netz GmbH, Netzcenter Parsberg,
- Stadt Parsberg,
- VG Laaber – Markt Laaber und
- Markt Painten.

Folgende Fachstellen haben in ihren Rückmeldungen aus fachlicher Sicht Hinweise oder Bedenken geäußert:

- Regierung der Oberpfalz – Raumordnung, Landes- und Regionalplanung,
- Landratsamt Regensburg – S 41 Bauabteilung (2 Stellungnahmen zur Bauleitplanung),
- Landratsamt Regensburg – S 41 Bauabteilung (ortsplanerische Stellungnahme) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan,
- Landratsamt Regensburg – S 33-2 Natur- und Umweltschutz (2 Stellungnahmen),
- Landratsamt Regensburg – S 33-1 Fachtechnik Immissionsschutz,
- Landratsamt Regensburg – L 16 Abfallwirtschaft,
- Landratsamt Regensburg – L 18 Kultur, Heimat- und Denkmalpflege (Denkmalschutz),

- Staatliches Bauamt Regensburg,
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg,
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege,
- Regionaler Planungsverband Regensburg (2 Stellungnahmen und
- Amt f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg.

Aus der Öffentlichkeit ist zu den vorgelegten Unterlagen eine Stellungnahme eines direkt betroffenen Nachbarn eines der angrenzenden Waldgrundstück (Fl. Nr.: 641 Gemarkung Mausheim) mit Bedenken bei der Stadt Hemau eingegangen:

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Änderungen des Geltungsbereiches laut Sachvortrag und Entwurf der Planunterlagen anzupassen.

Die eingegangenen Rückmeldungen mit Einverständniserklärung werden zur Kenntnis genommen.

Die eingegangenen Hinweise und Bedenken werden abgewogen und einzeln beschlussmäßig behandelt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21 pers. beteiligt: 0
Beschlusnummer: StR/200428/Ö2

**Punkt: 2.1 Bauleitplanung „Solarpark (Freiflächenphotovoltaikanlagen) Hemau-Hagetshof“;
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
hier: Anregung im Verfahren der Regierung der Oberpfalz - Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Sachverhalt:

Die Stadtratsmitglieder konnten sich vor der Stadtratssitzung vollinhaltlich über die Stellungnahme vom 05.12.2019 (Anlage zur Beschlussvorlage) informieren. Im Wesentlichen bezieht sich die Stellungnahme auf die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 1 Abs. 4 BauGB), die kommunalen Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hierbei legen das Landesentwicklungsprogramm sowie die Regionalpläne diese Ziele, sowie die Grundsätze der Raumordnung fest. Betroffen sind hiervon die Kapitel 5 „Wirtschaft“, 6 „Energieversorgung“ und 7 „Freiraumstruktur“.

Auszug hieraus:

5.4 Land- und Forstwirtschaft

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

(G) Die Energieversorgung soll durch den um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,*
- Energienetze sowie*
- Energiespeicher.*

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

7.1 Natur und Landschaft

7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und weiterentwickelt werden.

Das geplante Vorhaben trägt zur Verwirklichung der LEP-Grundsätze 6.1 und 6.2.1 bei. Jedoch steht die Planung nicht im Einklang mit dem LEP-Grundsatz 6.2.3 angesichts der fehlenden Vorbelastung (z. B.: Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswegen, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte).

Außerdem steht die Planung zudem derzeit nicht im Einklang mit dem LEP-Grundsatz 7.1.1, wonach Natur und Landschaft als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und weiterentwickelt werden sollen, angesichts der Lage im Landschaftsschutzgebiet. Außerdem weist die Stellungnahme auf die Lage im Randbereich des im Regionalplan Region Regensburg festgesetzten landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 12 „Kuppenlandschaft der Mittleren Frankenalb“ hin.

Stellungnahme der Verwaltung / des Planungsbüros:

Die Stadt Hemau nimmt die Bedenken zur Kenntnis.

Dem Stadtrat der Stadt Hemau ist bewusst, dass es sich um eine großflächige PV-Anlage handelt. Die Begründung der Bauleitplanung legt dar, dass es im Stadtgebiet weder vorbelastete Standorte (Bahnlinien, Autobahn) noch verwertbare Konversionsflächen gibt. Der politische Wille nach § 1 Abs. 2 EEG (2017) den erneuerbaren Energieanteil bis 2025 auf bis zu 45 Prozent zu steigern, dem § 1 Abs. 3 Ziff. 4. BNatSchG (Nutzung erneuerbarer Energien) kommt eine besondere Bedeutung zu und den Grundsätzen der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 6 Ziff. 7f BauGB (bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist die Nutzung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen) kommt die Bauleitplanung im vollem Umfang nach. Des Weiteren

gibt das Landesentwicklungsprogramm Bayern (2018) unter 6.2 als verbindliches Ziel (Z) vor: Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Bei den aufgeführten Punkten zu 5.4.1 und 7.1.1. handelt es sich um abwägbare Grundsätze (G) der Raumordnung. Die Stadt Hemau hat in ihrer Standort-Alternativen-Prüfung die Grundsätze des LEP sehr wohl berücksichtigt. Im Ergebnis war aber festzustellen, dass keine vorbelasteten Flächen (mehr) im Stadtgebiet gibt. Im Zuge der Planungshoheit und Abwägungsprozess kann die Stadt von den Grundsätzen abweichen. Grundsätze der Landesplanung sind abwägungsfähig. Zumal der Freistaat Bayern die Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom landesplanerischen Anbindegebot, welches im LEP 2013 noch beinhaltet war, zum LEP 2018 befreit hat.

Wie bereits aufgelistet, geben auf Bundesebene das EEG, BNatSchG und das BauGB gesetzliche Vorgaben zur Umsetzung der Energiewende und dem Erreichen der Klimaschutzziele vor.

Oberziel der Raumordnung in Bayern ist die Sicherung gleichwertiger, gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in Stadt und Land unter Berücksichtigung des Prinzips einer nachhaltigen, ressourcenschonenden Raumentwicklung.

Unter den genannten Aspekten ist daher fraglich, warum der Stadt Hemau die Entwicklung von erneuerbaren Energien verwehrt bleiben sollte. Hat doch der Ministerrat im Jahr 2017 auf Grundlage der Länderöffnungsklausel des EEG (2017) die Verordnung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaikanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten beschlossen und zugelassen. Durch diese Verordnung sind vorliegende geplante PV-Anlagen in benachteiligten Gebieten (§ 3 Nr. 7 EEG 2017) erst möglich. Das Stadtgebiet und auch alle angrenzenden Gemeinden liegen in den sogenannten benachteiligten Gebieten.

Der Standort ist nach Abwägung aller Belange mit der Raum- und Landesplanung vereinbar. Die Stadt hält am Standort fest.

Der Planverfasser, der Stadtrat und der Vorhabenplaner können nicht erkennen, dass durch die PV-Anlage das angrenzende landschaftliche Vorbehaltsgebiet beeinträchtigt wird. Der Standort hat keine nennenswerte Erholungsnutzung, keinen Bezug zur örtlichen Naherholung bzw. Bedeutung als Naherholungsraum für den Hauptort Hemau. Die Fläche liegt abseits, von drei Seiten gut abgeschirmt durch Waldflächen auf leicht bewegtem Gelände an einem Einzelgehöft und einer Staatsstraße. Durch die Umwidmung zum Sondergebiet entsteht eine großflächige extensive genutzte Wiesenfläche. Die Umwandlung von Ackerland in Extensivrasen beugt Erosion vor und fördert den Aufbau von organischer Substanz im Boden, was dadurch das Bodenleben fördert. Der Eintrag schädlicher Pflanzenschutz- und Düngemittel bleiben künftig aus. Die biologische Vielfalt und natürliche Lebensraumentwicklung werden gefördert.

Zur Lebensgrundlage des Menschen gehört auch die Energieversorgung, künftig unter dem Gedanken der Energiewende, eine nachhaltige Erzeugung dieser.

Die Untere Naturschutzbehörde ist mit vorliegender Bauleitplanung grundsätzlich einverstanden und es wurde bezüglich des Bereiches innerhalb des Landschaftsschutzgebietes eine naturschutzrechtliche Befreiung in Aussicht gestellt, die konkret für diese Freiflächenphotovoltaikanlagen an dieser Stelle erteilt werden wird.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat zum Aspekt Landwirtschaft keine Bedenken geäußert.

Es wird auf die entsprechenden Stellungnahmen der Behörden verwiesen.

Diese werden in der Bearbeitung separat einzeln durch den Stadtrat beraten und beschlussmäßig behandelt.

Dem Stadtrat wird empfohlen die Planung weiter zu verfolgen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hemau nimmt die Hinweise und Anmerkungen zur Kenntnis und beschließt, die Bauleitplanung in Abwägung aller Aspekte fortzuführen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21 pers. beteiligt: 0
Beschlusnummer: StR/200428/Ö2.1

**Punkt: 2.2 Bauleitplanung „Solarpark (Freiflächenphotovoltaikanlagen) Hemau-Hagetshof“;
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
hier: Anregung im Verfahren des Landratsamtes Regensburg - S 41-Bauleitplanung**

Sachverhalt:

Die Stadtratsmitglieder konnten sich vor der Stadtratssitzung vollinhaltlich über die Stellungnahmen des Landratsamtes Regensburg – S 41-Bauleitplanung vom 19.12.2019 und 20.12.2019 (Anlage zur Beschlussvorlage) informieren.

In der Stellungnahme vom 19.12.2019 zur Flächennutzungsplanänderung wurde ein redaktioneller Hinweis zum Plan bezüglich der Nennung der entsprechenden Nummer der Deckblattänderung (14.) gegeben. Weiter wurden Anregungen zur Ergänzung der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung gegeben.

In der Stellungnahme vom 20.12.2019 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden Einwände bzw. Anregungen gegeben zu redaktionellem im Planteil (Höhenlinien, Transformatorstation, Erschließung, Bauverbots- und Baubeschränkungszone zur St 2660 und Nutzungsschablone bzw. PlanZV). Weiter wurde im Wesentlichen bei den textlichen Festsetzungen Anregungen zum Vorhaben- und Erschließungsplan, der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist, zur Darstellung im Planteil und zur Klarstellung, ob der Bebauungsplan mit dem VEP identisch sein soll. Außerdem wurde Anregungen zum Durchführungsvertrag und der teilweisen Berücksichtigung der Regelungen hieraus in den Festsetzungen (z. B.: die Rückbauverpflichtung) gegeben. Ergänzend wurden noch Fragestellungen bzw. Empfehlun-

gen zu den Themen Aufschüttungen / Abgrabungen, Einfriedungen und der Niederschlagswasserbeseitigung aufgeführt. Zur Begründung wurden ergänzende Anregungen eingefügt und es wurde noch empfohlen in den Vorhaben- und Erschließungsplan die exakten Modulausführungen aufzunehmen. Bezüglich 2.2.4 Ausführungsfrist wurde ein Schreibfehler aufgezeigt.

Stellungnahme der Verwaltung / des Planungsbüros:

Die Stadt Hemau nimmt die Hinweise und Anregungen zur Kenntnis.

Zum Flächennutzungsplan:

Die Angabe der 14. Deckblattänderung wird in den Unterlagen entsprechend ergänzt.

Zur Begründung:

Es ist anzumerken, dass es sich um die frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB handelte. Entsprechend § 4 i. V. m. § 2 Abs. 4 erfolgte das Scoping sowie die Aufforderung sich zum Inhalt und Umfang des Umweltberichts/Untersuchungsrahmens zu äußern. Der Bauleitplanung wurde entsprechend dem Stand des Verfahrens nach § 2a BauGB eine Begründung beigelegt.

Im weiteren Verfahren wird die Begründung und der Umweltbericht unter Berücksichtigung des Kenntnisstandes und Abwägungsprozess angepasst und ergänzt, so dass die Textteile im Laufe des Verfahrens umfangreicher und konkreter werden. Es erfolgt eine entsprechende Anpassung beider Bauleitplanungen.

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan:

Die Planzeichnung und Lesbarkeit wird gemäß der Vorhaben- und Erschließungsplan ergänzt/angepasst.

Die Erschließung erfolgt über die private Hofstelle im Osten. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird privatrechtlich zwischen dem Vorhabenträger und Grundstückseigentümer vertraglich vereinbart. Der Zugang erfolgt aus Süden zur Hofstelle. Die von der Staatsstraße St 2660 zur Hofstelle (Einzelgehöft) „Hagetshof“ führende Straßenverkehrsfläche mit den Fl. Nrn.: 788 Gemarkung Neukirchen und 632 Gemarkung Mausheim ist als Gemeindeverbindungsstraße öffentlich gewidmet.

Nachdem es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, ist dieser nicht an den Festsetzungskatalog nach § 9 BauGB und auch nicht an die Planzeichenverordnung (nach § 9a BauGB) gem. § 12 Abs. 3 BauGB gebunden. Die Darstellung erfolgt der Lesbarkeit und dem Gebot der städtebaulichen Zurückhaltung.

Auf eine Nutzungsschablone wird verzichtet, da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt und die Vorhaben- und Erschließungsplanung, sowie die textlichen Festsetzungen, alle erforderlichen Informationen im ausreichenden Maß liefern.

Zu textliche Festsetzungen:

Es ist anzumerken, dass es sich um die frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB handelte. Entsprechend § 4 i. V. m. § 2 Abs. 4 erfolgte das Scoping sowie die Aufforderung sich zum Inhalt und Umfang des Umweltberichts/Untersuchungsrahmens zu äußern. Der Bauleitplanung entspricht dem Stand des Verfahrens nach § 2a BauGB.

Im weiteren Verfahren wird die Bauleitplanung mit der Vorhabens- und Erschließungsplanung umfangreicher und konkreter ausgearbeitet, so dass vorgebrachte Punkte abgearbeitet sind.

Zum Durchführungsvertrag:

Die Erstellung des Durchführungsvertrages obliegt der Stadtverwaltung. Ein Durchführungsvertrag wird derzeit in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Ederer & Partner, Regensburg vorbereitet. Hierfür wichtig sind auch die Themen aus den Fachstellenbeteiligungen. Der Durchführungsvertrag wird rechtzeitig zum sich abzeichnenden Ende des Bauleitplanverfahrens erarbeitet sein und dem Stadtrat zur Billigung vorgelegt werden. Die textlichen Festsetzungen können zu diesen Themen dann gegebenenfalls noch ergänzt werden.

Außerdem ist in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 6 die Gültigkeit und Folgenutzung festgesetzt. Hier wird geregelt, dass bei bestimmtem Eintritt von Umständen [...]“ die Freiflächenphotovoltaikanlage inklusive aller Erschließungen und Nebenanlagen vollständig rückzubauen ist.“ Eine Aufführung aller baulichen Elemente ist nicht erforderlich, da die Festsetzung alle baulichen Elemente bereits umfasst.

Zu Aufgrabungen / Aufschüttungen bis zu einer Höhe von 2 m (Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 BayBO): Dies wird derzeit städtebaulich nicht gesehen. Nach Vorhaben- und Erschließungsplanung werden lediglich die Bereiche der Trafostation eingeebnet. Die Module und Zaunanlage orientieren sich an der natürlichen Geländehöhe. Entsprechende Höhenfestsetzungen der baulichen Anlagen (Oberkante zur bestehenden Geländeoberkante, Unterkante) sind hierfür ausreichend vorhanden und die Großflächigkeit des Vorhabens (sehr großer Kostenfaktor bei umfangreichen Abgrabungen oder Aufschüttungen/Bodenarbeiten) verhindern großflächige Geländeänderungen.

Zu Einfriedungen bis 2,20 m Höhe:

Es ist ein Mindestabstand zu den nächstgelegenen Flurstücken von Mindestens 3 m eingehalten. So dass entsprechend der BayBO ein Abstand von 1H (bei Zaunhöhe 2,20m) genügt.

Zur Niederschlagswasserbeseitigung:

Jeder Grundstückseigentümer/Bauherr ist für die schadlose Versickerung selbst verantwortlich. Es wird angenommen, dass die Entwässerung gemäß den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz erfolgt. Gegebenenfalls ist ein Entwässerungsnachweis in der notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser durch den Bauherrn selbst zu erbringen und nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Ergänzend wurde seitens der Stadtverwaltung angeregt, die Sickerfähigkeit durch ein Bodengutachten (mindestens 10 Sichertests an verschiedenen Stellen) prüfen zu lassen. Der Vorhabensträger hat in Abstimmung mit dem Bodengutachter die Anzahl der Sichertests mit 6 Stück vorgeschlagen. Seitens der Verwaltung wurde die Festlegung der Anzahl und der Standorte dem Fachwissen des Bodengutachters überlassen. Es wurde jedoch eindeutig daraufhin gewiesen, dass das Bodengutachten tatsächlich aussagekräftig für die gesamte Fläche sein muss. Die RheinEnergie hat die Sichertests bereits beauftragt und ein Nachweis hierüber liegt der Stadtverwaltung bereits vor. Das Gutachten soll im weiteren Bauleitplanverfahren dann Berücksichtigung finden. Die Hinweise können dann aufgrund der Ergebnisse des Bodengutachtens verbleiben, abgeändert werden oder eventuell entfallen. Die weitere Bearbeitung sollte hierzu abgeschlossen sein, bis die zweite Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die zweite öffentliche Auslegung durchgeführt wird. In den Hinweisen aufgenom-

men wird der Verweis auf §§ 55 Wasserhaushaltsgesetz und der Hinweis zur eventuellen Notwendigkeit einer entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis durch den Vorhabensträger.

Zu Begründung:

Es handelt sich um den Vorentwurf. Zum Entwurf wird die Begründung entsprechend dem Kenntnisstand und Verfahrensstand ergänzt. Die Begründung beinhaltet nach dem Vorgehen des BauGB bereits Ziel, Zweck, Anlass, Bedarf, Alternativen und sich wesentlich unterscheidende Lösungen. Es wurde außerdem die Standortentscheidung begründet. Da es sich um eine vorhabenbezogene Bauleitplanung handelt, und ein entsprechender Antrag zur Einleitung der Bauleitplanung durch einen Vorhabenträger der Stadt vorliegt, hat die Stadt sich für den Standort entschieden (Aufstellungs- und Billigungsbeschluss). Bei den ersten Beratungen im Bau- und Umweltausschuss und im Stadtrat der Stadt Hemau wurden bereits Anpassungen an die natürlich vorhandene Geländekante und der Abstand zur Staatsstraße St 2660 berücksichtigt. Auch die umgrenzenden Waldflächen sprechen für den Standort, da hier die Einsehbarkeit aus der Umgebung und somit eventuell auftretende „Störungen“ (z. B.: Blendwirkung oder Beeinträchtigung Straßenverkehr bzw. vorhandene Bebauung etc.) hier nicht vorliegen. Es ist nochmals zu erwähnen (Wie bereits in der Begründung beschrieben), das im Stadtgebiet keinerlei Konversionsflächen oder Flächen im Bereich vorbelasteter Standorte im Förderkulturbereich des EEG (Autobahn, Bahnlinie) vorhanden sind. Auch im Geltungsbereich selbst gibt es keine Planungsalternativen, da es sich um eine vorhabenbezogene Planung handelt. Laut Vorhabenplanung werden die Module fest Richtung Süden ausgerichtet und die Erschließung erfolgt über Südost. Die Restfläche verbleibt für die Eingrünung bzw. als Ausgleichsfläche.

Nachdem es Ansicht der Stadt Hemau und des Planverfassers keine in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten vorliegen, aufgrund eben vorliegender konkreter Vorhabenplanung, ist die Untersuchung weiterer fiktiver Standorte im Umweltbericht nicht notwendig.

Zum Vorhaben- und Erschließungsplan:

Die Modulreihen werden in der Vorhaben- und Erschließungsplanung dargestellt.

Zu 2.2.4 Ausführungsfrist:

Dies wird korrigiert und durch „Stadt Hemau“ ersetzt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hemau nimmt die Hinweise und Anmerkungen zur Kenntnis und beschließt, die vorgeschlagenen Ergänzungen und Anpassungen laut Stellungnahme der Verwaltung und des Planungsbüros vorzunehmen.

Weiter beschließt der Stadtrat die Festsetzungen zu Aufschüttungen / Abgrabungen, Einfriedungen beizubehalten.

Zur Niederschlagswasserbeseitigung ist ein entsprechendes Bodengutachten mit Sickerversuchen an verschiedenen Stellen einzuholen. Dies soll dann in den Hinweisen zur Niederschlagswasserbeseitigung vor dem nächsten Verfahrensschritt (zweite öffentliche Auslegung und zweite Beteiligung Träger öffentlicher Belange) Berücksichtigung finden.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21 pers. beteiligt: 0
Beschlusnummer: StR/200428/Ö2.2

**Punkt: 2.3 Bauleitplanung „Solarpark (Freiflächenphotovoltaikanlagen) Hemau-Hagetshof“;
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
hier: Anregung im Verfahren des Landratsamtes Regensburg - S 41
(orstplanerische Stellungnahme)**

Sachverhalt:

Die Stadtratsmitglieder konnten sich vor der Stadtratssitzung vollinhaltlich über die ortsplanerische Stellungnahme des Landratsamtes Regensburg – S 41-Bauabteilung vom 17.12.2019 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Anlage zur Beschlussvorlage) informieren. Im Wesentlichen wurden städtebauliche Anmerkungen gegeben zum Vorhaben selbst, zur Erschließung und zur Berücksichtigung des vorhandenen Geländes und es wurden redaktionelle Anmerkungen gegeben zur Planzeichnung, nachrichtlichen Übernahmen (wie z. B.: Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang, Denkmäler oder Biotope etc.) und die Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszone. Weitere Anmerkungen wurden bezüglich der textlichen Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung, zum Baurecht auf Zeit bzw. Nutzungsende, für die Folgenutzung, die Höhe der baulichen Anlagen und der Dachgestaltung bei Nebengebäuden gegeben. Zur Festsetzung der Einfriedung wurde eine Fragestellung zur Formulierung abgegeben. Abschließend wurde noch darauf hingewiesen, dass der Detaillierungsgrad der Planzeichnung erhöht werden muss (Erschließung, Solarmodule, Vermaßung).

Stellungnahme der Verwaltung / des Planungsbüros:

Die Stadt Hemau nimmt die Hinweise und Anmerkungen und Anregungen zur Kenntnis.

Der Detaillierungsgrad der Planzeichnung wird im Vorhaben- und Erschließungsplan zum Entwurf konkretisiert.

Die Erschließung ist aus der Planzeichnung eindeutig zu entnehmen. Im Bebauungsplan ist die Zufahrt/Erschließungsweg dargestellt und ausreichend in der Begründung dargelegt. Die Hauptzufahrt erfolgt über die Flurstücke Fl. Nr.: 788 Gemarkung Neukirchen und 632, Gemarkung Mausheim (öffentliche gewidmete Gemeindeverbindungsstraße), dann weiter über die private Hofstelle Fl. Nrn.: 628 (Teilfläche) 622 (Teilfläche) Gemarkung Mausheim sowie über das private Grundstück mit der Fl. Nr.: 638 der Gemarkung Mausheim. Der Vorhabenträger und Grundstückseigentümer haben hierzu eine entsprechende privatrechtliche Vereinbarung über Geh- und Fahrrechte geschlossen bzw. zu schließen. Eine Erschließung erfolgt nicht über das Grundstück mit der Fl. Nr.: 639 der Gemarkung Mausheim, hierzu sind weder textlich noch in der Planzeichnung Festsetzungen getroffen.

Die Geländeneigung ist dem Vorhabenträger/-planer bewusst. Der Hinweis wird an den Vorhabenträger/-planer weitergeleitet.

Die Ausführungen zum Punkt „nachrichtliche Übernahmen“ wird entsprechend ergänzt.

In den textlichen Festsetzungen ist unter Punkt 6 die Gültigkeit und Folgenutzung festgesetzt. Hier wird geregelt, dass bei bestimmtem Eintritt von Umständen [...]“ die Freiflächenphotovoltaikanlage inklusiver aller Erschließungen Nebenanlagen vollständig zurückzubauen“ ist. Eine Aufführung aller baulichen Elemente ist nicht erforderlich, da die Festsetzung alle baulichen Elemente bereits verständlich umfasst. Die Festsetzung entspricht der Intention der Stadt, sonst wäre diese nicht im Bebauungsplan enthalten. Die Stadt sieht keine städtebaulichen Gründe, die Freiflächenphotovoltaikanlage bestehen zu lassen, wenn diese keinen Strom produziert. Daher sollte die Anlage bei Eintritt der beiden Umstände auch unverzüglich der landwirtschaftlichen Nutzung zurückgeführt werden.

Dies bekräftigt auch der Umstand, dass keine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet weiterverfolgt wurde, sondern lediglich, die durch die Untere Naturschutzbehörde in Aussicht gestellte Befreiung für diese Freiflächenphotovoltaikanlagen im Umfang des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes angestrebt wird.

Die Anmerkungen zur Höhe der baulichen Anlagen mit entsprechender Skizze wurde bereits auch dem Vorhabenträger zugeleitet. Diese wird auch noch an den Vorhabenplaner weitergeleitet. Die Skizze und Begründung werden korrigiert.

Es ist eine maximale Höhe der baulichen Anlagen von 3 m festgesetzt. Städtebauliche Gründe zur Festsetzung der Dachformen werden nicht gesehen, da nach Vorhaben- und Erschließungsplanung nur Trafostationen (derzeit zwei Stück) vorgesehen sind.

Zur Fragestellung bezüglich der Formulierung der Einfriedungen kann zur Erläuterung ergänzt werden, dass die Ausgleichsflächen nicht eingezäunt werden. Die Zaunanlage befindet sich zwischen den Modulen und den Ausgleichsflächen/Gehölzpflanzungen.

Die Vorhabenplanung wird bezüglich des Detaillierungsgrades (Erschließung, Solarmodule, Vermaßung) zum Entwurf konkretisiert.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hemau nimmt die Anmerkungen zur Kenntnis und beschließt, die Ergänzungen, Konkretisierungen und Korrekturen laut Vorschlag umzusetzen.

Die Anmerkungen zur Höhe baulicher Anlagen und die Hinweise zur Geländeneigung sind an den Vorhabenplaner weiterzuleiten.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21 pers. beteiligt: 0
Beschlusnummer: StR/200428/Ö2.3

Punkt: 2.4	Bauleitplanung „Solarpark (Freiflächenphotovoltaikanlagen) Hemau-Hagetshof“; frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hier: Anregung im Verfahren des Landratsamtes Regensburg - S33 Natur- und Umweltschutz
-------------------	---

Sachverhalt:

Die Stadtratsmitglieder konnten sich vor der Stadtratssitzung vollinhaltlich über die Stellungnahmen des Landratsamtes Regensburg – S 33 Natur- und Umweltschutz vom jeweils vom 28.11.2019 (Anlage zur Beschlussvorlage) informieren. Im Wesentlichen wurden Hinweise gegeben zum betroffenen Landschaftsschutzgebiet „Tal der Schwarzen Laber mit Kuppelalb“. In den Stellungnahmen wurde hierbei auch noch einmal schriftlich die in Aussicht Stellung der Befreiung vom Landschaftsschutzgebiet speziell für dieses Vorhaben festgehalten. Zur Vervollständigung wurde auch die E-Mail der Unteren Naturschutzbehörde vom 08.11.2019 den Stadtratsmitgliedern vollumfänglich zur Verfügung gestellt. Es wurden hierzu ergänzende Hinweise zur Verankerung im Bebauungsplan gegeben.

Weiter wurde das amtlich kartierte Biotop Nr. 6836-0156 Teilflächen 1-4 „Gehölzstrukturen nördlich Hagetshof“ erwähnt. Diese bleiben jedoch weiterhin Teil der freien Landschaft und befinden sich außerhalb der Einzäunung.

Grundsätzlich besteht mit der Bauleitplanung Einverständnis.

Es wurden noch Änderungen bzw. Ergänzungen bezüglich der Planzeichnung (Einfriedung und Signatur der T-Linie für die Ausgleichsflächenfestsetzung) und ein Hinweis zur bestehenden angeblichen Hecke, die laut UNB eher eine Fläche der Forstwirtschaft darstellt.

Weiter wurden Anmerkungen zu den textlichen Festsetzungen insbesondere zur Einfriedung (4.4), zu Pflegemaßnahmen (5.1), zur Aufwertung und zum naturschutzfachlichen Ausgleich bzw. zu den Ausgleichsflächen-Zuordnungsfestsetzungen (5.2 und 5.3) gegeben. Außerdem wurden Anmerkungen zu den Festsetzungen 5.4 bzgl. der späteren Pflege und zu 7.5 bezüglich der dinglichen Sicherung vor in Kraft treten des Bebauungsplanes vorgebracht. Bezüglich der Begründung wurden einzelne Anregungen zum Bezug textliche Festsetzung 5.1, Landschaftsbild (2.2.1) und Punkt 2.2.2 zur Ausgleichsfläche, die nicht gleichzeitig zur Vermeidungsmaßnahme herangezogen werden kann.

Mit dem vorgeschlagenen Ausgleichsfächenfaktor 0,2 besteht Einverständnis und die Bilanzierung ist ausreichend.

Der aufgezeigte Schreibfehler bei der Ausführungsfrist (2.2.4) wurde erneut aufgegriffen und für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurden Empfehlungen gegeben.

Zum Umweltbericht wurden Anregungen gegeben, um diesen noch aussagekräftiger zu gestalten.

Stellungnahme der Verwaltung / des Planungsbüros:

Die Stadt Hemau nimmt die Hinweise und Anmerkungen zur Kenntnis.

Nach mehrmaligen Diskussionen und Rücksprache mit dem Landratsamt Regensburg und der Unteren Naturschutzbehörde wurde nun entschieden, dass für den Solarpark Hagetshof keine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet, sondern eine Befreiung erfolgen soll. Diese kann von der unteren Naturschutzbehörde erteilt werden und wurde in der Stellungnahme erneut in Aussicht gestellt. Der Antrag zur Herausnahme aus dem LSG seitens der Stadt He-
mau wurde aufgrund der Abstimmungen und der E-Mail der Unteren Naturschutzbehörde vom 08.11.2019 schriftlich wieder zurückgezogen. Die Befreiung gilt dann unter entsprechenden Auflagen speziell für den Solarpark Hagetshof. Bei einem Rückbau / einer Rekultivierung oder einer späteren Änderung ist somit der Bereich nicht aus dem Landschaftsschutzgebiet entnommen, sondern lediglich hierfür befreit und das Landschaftsschutzgebiet gilt weiterhin fort.

Die Begründung wird laut Anregungen dahingehend angepasst.

Der Hinweis zur Beantragung der Befreiung wird dem Vorhabenplaner/-träger weitergeleitet und in den Hinweisen und in der Begründung und dem Durchführungsvertrag ergänzt.

Zu Planzeichnung:

Aufgrund der Anregungen wird diese entsprechend angepasst.

Da die Gehölze in die Ackerfläche hineinragen und es sich um einen schmalen Streifen handelt wird der Teil weiterhin als „Hecke“ bezeichnet.

Zu Begründung und Umweltbericht:

Werden im weiteren Verfahren getrennt.

Zu Planteil A:

Dieser wird leserlicher dargestellt

Zu Punkt 4.4 Einfriedungen:

Dies wird dem Vorhabenplaner/-träger überlassen. Die Stellungnahmen liegen diesem vollumfänglich vor. Nach Rücksprache anderer Vorhabenplaner ist es durchaus möglich die Maschenweite im unteren Bereich des Zaunes zu variieren. Die Festsetzung verbleibt.

Zu Punkt 5.2

Die Änderung „autochthones Saatgut und Pflanzenmaterial“ wird ergänzt.

Die Ausgleichsfläche G3 wird überarbeitet und zusätzlich Aufwertungsmaßnahmen eingefügt.

Punkt 6 wird der Sukzession überlassen und regelmäßig gepflegt/ausgemäht. Dies wird korrigiert.

Der Hinweis zu G2 wird ergänzt.

Zu 5.3:

Der Hinweis „autochthones Saatgut und Pflanzenmaterial“ wird unter Teil C aufgenommen.

Bei G1 wird die Eingrünung auf der Südseite zum Entwurf nochmals geändert/angepasst.

Nachdem sich die Bepflanzung auf die gesamte Südseite erstreckt und sich im Laufe der Zeit durch Sukzession die Hecke schließen wird, wird die Initialanpflanzung von derzeit 50% auf 65 % festgesetzt. Das Wort „gleichmäßig verteilt“ wird eingefügt.

Bei Punkt 7: wird das Wort „naturnah“ ergänzt und konkretisiert.

Zu 5.4:

Nach Ansicht des Planverfassers und der Stadt Hemau erscheint eine Strauchpflanzung als ausreichend. Durch eine natürliche Sukzession werden sich auch große Strauch- und Baumarten etablieren. Es wird ein Anteil von 5 % an Heistern festgesetzt um die Bedenken „Einbindung“ auszuräumen.

Zu 5.4.1

Hierbei handelt es sich um gängige Landschaftspflegeschnitte/Verjüngungsschnitte. Bei Verkahlung sollten Einzelne Gehölze oder ein Teilabschnitt des Gehölzes zurückgeschnitten werden, meist wird hier in regelmäßiger und abschnittsweiser Einteilung „auf den Stock gesetzt“.

Zu 5.4.2

(Siehe 5.4.1)

Zu 7.5

Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits unter Teil C.

Zu Begründung:

Die Funktion einer Eingrünung/Hecke kann durchaus mehrere Funktionen haben. Sie ist sowohl eine Vermeidungsmaßnahme, da sie die Anlage in die Landschaft besser einbettet, gleichzeitig dient sie als Ausgleichsfläche, da umfangreich eine Hecke angepflanzt wird und eine erhebliche Aufwertung gegenüber der Ackerfläche stattfindet. Die biologische Vielfalt wird sich lokal sehr deutlich erhöhen, umfangreiche neue Lebensräume entstehen. Die Bezeichnung als Vermeidungsmaßnahme und Ausgleich bleibt aufrechterhalten. Gemäß angewendetem Leitfaden ist eine übliche Erschließung im Ausgleichfaktor beinhaltet.

Zu 2.2.4:

Der Fehler wird durch Änderung in „Stadt Hemau“ korrigiert.

Zu Punkt 2.3: Wird ergänzt. Aufgrund der umfangreichen Flächenumwidmung von über 21 ha wird vorgeschlagen, auf den südlichen angrenzenden Ackerflächen 2- 3 sogenannte Feldlerchenfenster als artenschutzrechtliche Maßnahme/Ersatzlebensräume (Bruthabitat) zu etablieren, so dass Verbotstatbestände ausgeräumt werden können. Es wird ein Biologe eingeschaltet, um artenschutzrechtliche Probleme und Maßnahmen fachlich auszuarbeiten und ggf. festzusetzen. Der Biologe wurde durch den Vorhabensträger bereits beauftragt und beginnt Mitte / Ende März 2020 mit der Begutachtung. Die angedachten Maßnahmen sollen teilweise auf das Nachbargrundstück durch privatrechtliche Vereinbarung mit dem Eigentümer verlagert werden. Hierzu finden bereits Gespräche durch den Vorhabensträger statt. Der tatsächliche Zugriff hierauf muss gesichert sein und wird auch in den Durchführungsvertrag mit festgelegt werden. Dies kann jedoch erst erfolgen, wenn bekannt ist welche Maßnahmen zu treffen sind.

Zum Umweltbericht:

Dieser wird im weiteren Verfahren konkreter ausgearbeitet. Es handelte sich hier nun um die frühzeitige Beteiligung.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hemau nimmt die Hinweise und Anmerkungen zur Kenntnis und beschließt, die vorgeschlagenen Ergänzungen, Konkretisierungen und Verbesserungen umzusetzen. Bei der anstehenden Begutachtung durch einen Biologen, sollen die entsprechenden Hinweise beachtet werden. Der Vorhabensträger kann hierzu die Hinweise an den beauftragten Biologen weitergeben.

Die entsprechenden Hinweise zur Beantragung der Befreiung sind entsprechend zu berücksichtigen und dem Vorhabensträger bereits bekannt.

Die dingliche Sicherung der Ausgleichsflächen ist für die Ausarbeitung des Durchführungsvertrages vorzumerken und zu berücksichtigen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21 pers. beteiligt: 0
Beschlussnummer: StR/200428/Ö2.4

Punkt: 2.5	Bauleitplanung „Solarpark (Freiflächenphotovoltaikanlagen) Hemau-Hagetshof“; frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hier: Anregung im Verfahren des Landratsamtes Regensburg - S 33.1 Fachtechnik Immissionsschutz
-------------------	---

Sachverhalt:

Die Stadtratsmitglieder konnten sich vor der Stadtratssitzung vollinhaltlich über die Stellungnahme des Landratsamtes Regensburg – S 33.1 Fachtechnik Immissionsschutz vom 25.11.2019 (Anlage zur Beschlussvorlage) informieren. Es wurden keine grundlegenden Bedenken gegen die Planung geäußert. Im Wesentlichen wurden lediglich Hinweise und Anregungen gegeben zur Blendwirkung in Richtung der Hofstelle Hagetshof.

Stellungnahme der Verwaltung / des Planungsbüros:

Die Stadt Hemau nimmt die Hinweise und Anmerkungen zur Kenntnis.

Als Nahbereich gilt eine Entfernung von unter 100 Metern bis zum nächstgelegenen Modul. Das Wohngebäude der Hofstelle befindet sich auf östlicher Seite der Hofstelle, Luftlinie in nächster Nähe zu den Modulen. Das Wohngebäude wird jedoch durch die großen und langen

landwirtschaftlichen Gebäude vollständig abgeschirmt. Nach Aussage des Grundstückseigentümers / Anwohners ist keinerlei Blickkontakt vom Wohnhaus zur Anlage gegeben. Es ist deshalb davon auszugehen, dass hier keine Beeinträchtigungen stattfinden werden.



Lage Hofstelle mit Wohnhaus, orange- geplante Sondergebietsfläche, aus BayernatlasPlus, o.M.

Weitere schützenswerte Nutzungen (wie Wohnen, Siedlungen) liegen weit über mehrere 100 m entfernt, somit können Lichtimmissionen ausgeschlossen werden. Eine dichte bestehende Baumhecke entlang der St 2660, geplante Hecken am Südrand des Planungsbereiches lassen keine erhöhte Wahrscheinlichkeit für Reflexionen auf Verkehrsteilnehmer zu. Es ist zu vermuten, dass gemäß Licht-Leitlinie 1[1] Immissionsorte, die weiter als 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt liegen, erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen erfahren. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern, o.ä. sind die Blendwirkungen der PV-Anlage als geringfügiger einzustufen. Auch die Bewegung des Verkehrsteilnehmers und Sichtwinkels sowie die bestehende Baumhecke sind in der Gesamtabstimmung wohl nur eher sehr geringe Wahrscheinlichkeiten für Reflexionen zu erwarten.

Aufgrund der Entfernung bzw. durch bestehende und künftige Gehölze sind von keinen erheblichen Reflexionen im Sinne des § 3 BImSchG auszugehen. Der Standort der künftigen PV-Anlage liegt zudem nicht vollständig auf der Kuppe.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hemau nimmt die Hinweise und Anmerkungen zur Kenntnis und beschließt, die Planung beizubehalten.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21 pers. beteiligt: 0
Beschlusnummer: StR/200428/Ö2.5

1[1] Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand 08.10.2012, S. 23

**Punkt: 2.6 Bauleitplanung „Solarpark (Freiflächenphotovoltaikanlagen) Hemau-Hagetshof“;
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
hier: Anregung im Verfahren des Landratsamtes Regensburg - L 16 Abfallwirtschaft**

Sachverhalt:

Die Stadtratsmitglieder konnten sich vor der Stadtratssitzung vollinhaltlich über die Stellungnahme des Landratsamtes Regensburg – L 16 Abfallwirtschaft vom 14.11.2019 (Anlage zur Beschlussvorlage) informieren. Im Wesentlichen wurden Hinweise gegeben zu den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Entsorgungsfahrzeuge.

Stellungnahme der Verwaltung / des Planungsbüros:

Die Stadt Hemau nimmt die Hinweise und Anmerkungen zur Kenntnis.

Da es sich um eine Freiflächenphotovoltaikanlage handelt, wird beim Betrieb weder Müll produziert noch muss Müll abtransportiert werden.

Sofern tatsächlich eine Mülltonne erforderlich sein sollte, muss sie zur Abholung in die benachbarte Hofstellte gebracht werden, bzw. an dem dafür vorgesehenen Standort.

Planänderungen sind nicht veranlasst

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hemau nimmt die Hinweise und Anmerkungen zur Kenntnis.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21 pers. beteiligt: 0
Beschlusnummer: StR/200428/Ö2.6

**Punkt: 2.7 Bauleitplanung „Solarpark (Freiflächenphotovoltaikanlagen) Hemau-Hagetshof“;
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
hier: Anregung im Verfahren des Landratsamtes Regensburg - L 18 Denkmalschutz**

Sachverhalt:

Die Stadtratsmitglieder konnten sich vor der Stadtratssitzung vollinhaltlich über die Stellungnahme des Landratsamtes Regensburg – L 18 Denkmalschutz vom 15.11.2019 (Anlage zur Beschlussvorlage) informieren. Im Wesentlichen wurden Hinweise gegeben zu den Themen Bodendenkmal, denkmalrechtliche Erlaubnis und Meldepflicht.

Stellungnahme der Verwaltung / des Planungsbüros:

Die Stadt Hemau nimmt die Hinweise und Anmerkungen zur Kenntnis.

Die Begründung ist zu korrigieren und die Hinweise werden entsprechend eingefügt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hemau nimmt die Hinweise und Anmerkungen zur Kenntnis und beschließt, die Begründung zu korrigieren und die Hinweise entsprechend aufzunehmen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21 pers. beteiligt: 0
Beschlusnummer: StR/200428/Ö2.7

Punkt: 2.8	Bauleitplanung „Solarpark (Freiflächenphotovoltaikanlagen) Hemau-Hagetshof“; frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hier: Anregung im Verfahren des Staatlichen Bauamtes Regensburg vom 07.11.2019
-------------------	---

Sachverhalt:

Die Stadtratsmitglieder konnten sich vor der Stadtratssitzung vollinhaltlich über die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Regensburg vom 07.11.2019 (Anlage zur Beschlussvorlage) informieren. Grundsätzlich besteht mit der Bauleitplanung Einverständnis. Im Wesentlichen wurden Hinweise gegeben zur Anbauverbotszone, zur Erschließung und zur Blendwirkung.

Stellungnahme der Verwaltung / des Planungsbüros:

Die Stadt Hemau nimmt die Hinweise und Anmerkungen zur Kenntnis.

Die angesprochenen Themen wurden in der Planung bereits berücksichtigt bzw. sind beachtet.

Eine dichte bestehende Baumhecke entlang der St 2660, geplante Hecken am Südrand des Planungsbereiches lassen keine erhöhte Wahrscheinlichkeit für Reflexionen auf Verkehrsteilnehmer zu. Es ist zu vermuten, dass gemäß Licht-Leitlinie²[1] Immissionsorte, die weiter als 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt liegen, erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen erfahren. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern, o.ä. sind die Blendwirkungen der PV-Anlage als geringfügiger einzustufen. Auch die Bewegung des Verkehrsteilnehmers und Sichtwinkels sowie die bestehende Baumhecke sind in der Gesamtab-schätzung wohl nur eher sehr geringe Wahrscheinlichkeiten für Reflexionen zu erwarten. Aufgrund der Entfernung bzw. durch bestehende und künftige Gehölze sind von keinen erheblichen Reflexionen im Sinne des § 3 BImSchG auszugehen. Der Standort der künftigen PV-Anlage liegt zudem nicht vollständig auf der Kuppe.

Es besteht daher grundsätzlich kein Handlungsbedarf.

Vorsorglich möchte die Verwaltung hier auf die vorhergehenden Entwürfe zur Planung des Solarparks erinnern. Beim ersten groben Entwurf durch Südwerk GmbH im Mai 2017 war der Grünzug zur Staatsstraße auf Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses sehr großzügig gewählt. In der Feinplanung und weiteren Bearbeitung hat sich dieser an die Mindestvorgaben angepasst und wurde bereits in der vorhergehenden Version laut aktuellem Planstand für die öffentliche Auslegung und die Beteiligung Träger öffentlicher Belange dargestellt. Zur Verdeutlichung zeigt die Verwaltung die vorhergehenden Entwürfe anhand einer Power-Point-Präsentation zur ergänzenden Information auf.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hemau nimmt die Hinweise und Anmerkungen zur Kenntnis und beschließt den Grünzug zur Staatsstraße hin in Orientierung an der Anbaubeschränkungslinie nach Art. 24 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz - BayStrWG (40 m) wieder auszuweiten.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21 pers. beteiligt: 0
Beschlusnummer: StR/200428/Ö2.8

Punkt: 2.9	Bauleitplanung „Solarpark (Freiflächenphotovoltaikanlagen) Hemau-Hagetshof“; frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hier: Anregung im Verfahren des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg
-------------------	--

Sachverhalt:

²[1] Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand 08.10.2012, S. 23

Die Stadtratsmitglieder konnten sich vor der Stadtratssitzung vollinhaltlich über die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 11.12.2019 (Anlage zur Beschlussvorlage) informieren. Im Wesentlichen bestehen keine Einwände gegen die Planung. Es wurde lediglich ein Hinweis gegeben zur Regenwasserversickerung.

Stellungnahme der Verwaltung / des Planungsbüros:

Die Stadt Hemau nimmt die Hinweise und Anmerkungen zur Kenntnis.

Die Stellungnahme liegt dem Vorhabensträger bereits vor.

Dem Wasserkreislauf wird kein Wasser entnommen.

Entwässerungsanlagen wie Gräben, Rigolen, Versickerungsbecken etc. sind derzeit nicht geplant. Es wird davon ausgegangen, dass das Niederschlagswasser weiterhin breitflächig abfließen/versickern kann.

Entsprechende Hinweise finden sich unter TEIL C Hinweise und Empfehlungen.

Ergänzend wurde seitens der Stadtverwaltung der Stadt Hemau dem Vorhabensträger gegenüber angereicht ein Bodengutachten erstellen zu lassen. Dieses wurde bereits beauftragt.

Die Ergebnisse sollen entsprechende Berücksichtigung finden und daraufhin die Hinweise entsprechend beibehalten werden, abgeändert werden oder evtl. entfallen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hemau nimmt den Hinweis zur Kenntnis und beschließt, dass bereits Vorhabensträger beauftragte Bodengutachten entsprechend vor der Durchführung des nächsten Verfahrensschrittes (zweite öffentliche Auslegung und zweite Beteiligung Träger öffentlicher Belange) zu berücksichtigen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21 pers. beteiligt: 0
Beschlusnummer: StR/200428/Ö2.9

Punkt: 2.10	Bauleitplanung „Solarpark (Freiflächenphotovoltaikanlagen) Hemau-Hagetshof“; frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hier: Anregung im Verfahren des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege
--------------------	--

Sachverhalt:

Die Stadtratsmitglieder konnten sich vor der Stadtratssitzung vollinhaltlich über die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 26.11.2019 (Anlage zur Beschlussvorlage) informieren. Im Wesentlichen wurden Hinweise gegeben zu den Themen Bodendenkmal, denkmalrechtliche Erlaubnis und Meldepflicht. Hierbei kann auch Bezug genommen werden auf den Beschluss zur Stellungnahme des Landratsamtes Regensburg – L 18 Denkmalschutz.

Stellungnahme der Verwaltung / des Planungsbüros:

Die Stadt Hemau nimmt die Hinweise und Anmerkungen zur Kenntnis.

Die Begründung ist zu korrigieren und die Hinweise werden entsprechend eingefügt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hemau nimmt die Hinweise und Anmerkungen zur Kenntnis und beschließt, die Begründung zu korrigieren und die Hinweise entsprechend aufzunehmen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21 pers. beteiligt: 0
Beschlusnummer: StR/200428/Ö2.10

Punkt: 2.11 Bauleitplanung „Solarpark (Freiflächenphotovoltaikanlagen) Hemau-Hagetshof“; frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hier: Anregung im Verfahren des Regionalen Planungsverbandes Regensburg

Sachverhalt:

Die Stadtratsmitglieder konnten sich vor der Stadtratssitzung vollinhaltlich über die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 04.12.2019 (Anlage zur Beschlussvorlage) informieren.

Im Wesentlichen wurden Hinweise gegeben zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 12 „Kuppenlandschaft der Mittleren Frankenalb“, zum Regionalplan Regensburg (B I 2 Belange Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaftliche Standortkartierung (LSK) und B III 1 Landwirtschaftsflächen bzgl. anderer Nutzungsarten). Es wurden jedoch gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Weiter wurde zur Vollständigkeit bezüglich des Regionalplanes auf die dort seit 1986 abgebildete Trasse der geplanten 110 kV-Doppelleitung vom Umspannwerk Parberg in den Raum Hemau/Laaberg hingewiesen. Der damals gewählte Trassenkorridor würde über das geplante Vorhaben verlaufen.

Stellungnahme der Verwaltung / des Planungsbüros:

Der Stadtrat der Stadt Hemau nimmt die Hinweise und Anmerkungen zur Kenntnis.

Bezugnehmend auf die vormals beantragte Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet liegen ähnliche Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes an das Landratsamt Regensburg vom 26.06.2019 und vom 22.10.2019 vor. Auch diese lagen den Stadtratsmitgliedern vollinhaltlich vor der Stadtratssitzung vor. Auch gegen die damals noch geplante Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet wurden keine Bedenken erhoben.

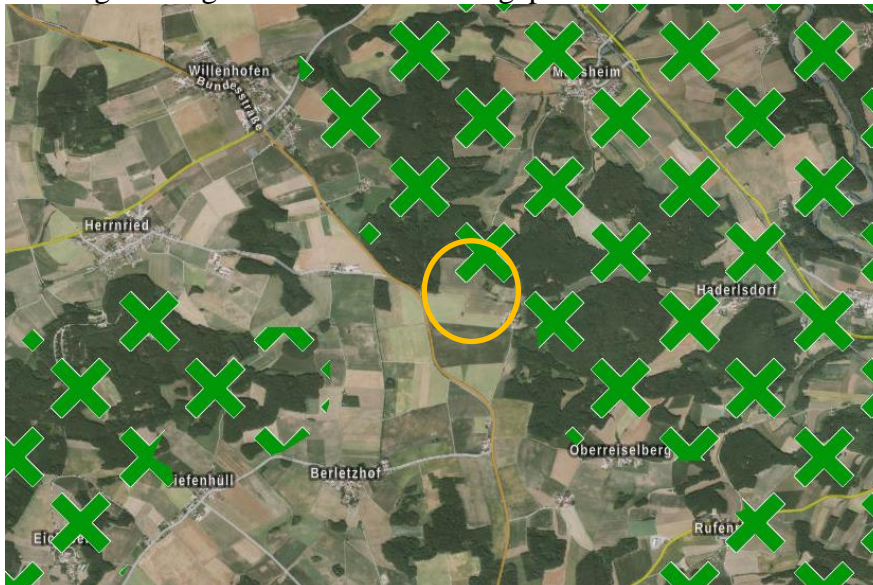
Dem Stadtrat ist die Landschaftsbildveränderung bewusst. Es werden entsprechend umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen festgesetzt um den landschaftlichen Eingriff zu minimieren und die Anlage ausreichend in die Landschaft einzubetten.

Das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet ist bereits in der Begründung erwähnt.

Durch Eingrünung und großflächige Extensivierung unterhalb der Module, Erhalt der Gehölze und durch weitere grünordnerische Festsetzungen wie Eingrünungen und integrierte Ausgleichsflächen sind die Belange nach Abwägung ausreichend berücksichtigt.

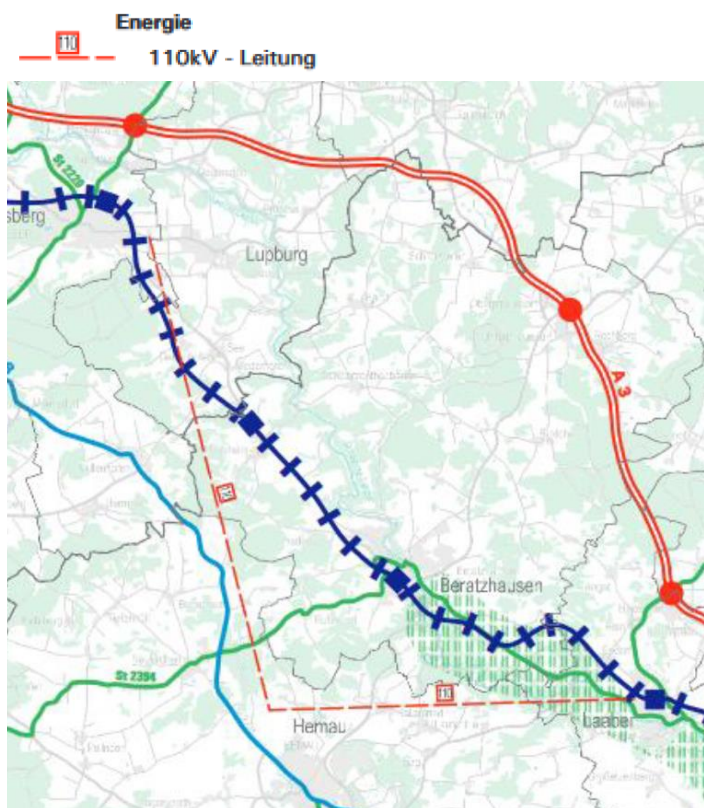
Bezüglich der Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet siehe hierzu auch die Abwägung zur Stellungnahme des Landratsamtes Regensburg - S 33-2 Natur- und Umweltschutz, Stellungnahme vom 28.11.2019.

Die Begründung wird zum Entwurf angepasst.



Aus dem Regionalplan B geht die angesprochene abgebildete Trasse der geplanten 110 kV-Doppelleitung hervor.

Auszug aus Regionalplan:



Energieversorgung
 Regionalplan Region Regensburg

B X Ziele
 Stand April 2003

X Energieversorgung

Der weitere Ausbau der Energieversorgung soll in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen. Die Energieversorgung soll auch dazu beitragen, die Standortvoraussetzungen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere in den zentralen Orten und an den Entwicklungsachsen, zu verbessern.

1 Elektrizitätsversorgung

1.1 Stromerzeugung

In der Region soll, soweit wirtschaftlich und ökologisch vertretbar, auf die Erhaltung vorhandener Wasserkraftwerke und den Ausbau der Wasserkraftnutzung hingewirkt werden.

1.2 Stromverteilung

In Ergänzung zum Höchstspannungsverbundnetz soll darauf hingewirkt werden, folgende 110-kV-Hochspannungsleitungen entsprechend der Bedarfsentwicklung zu verwirklichen:

- Doppelleitung Lauterhofen zur vorhandenen 110-kV-Leitung Ludersheim – Amberg
- Doppelleitung Neumarkt-Nord zur vorhandenen 110-kV-Leitung Ludersheim – Amberg
- Doppelleitung der DB Neumarkt – Postbauer-Heng (- Ottensoos/Stein b. Nürnberg)
- Doppelleitung Thann – Sittling
- Doppelleitung Parsberg – Hemau – Laaber

Der geplante Trassenkorridor ist lediglich eine schematische Darstellung. Ein genauer raumgeordneter Trassenverlauf steht noch nicht fest (Stand: 1986). Weiter besagt die Begründung (Stand: 1986 und 2003), dass diese wegen der steigenden Stromabnahme und zur Erhöhung der Versorgungssicherheit im Raum Hemau, Laaber und Beratzhausen bis **ca. 1990** notwendig ist.

Es konnte in der Stadtverwaltung auch keinerlei Trassenplanung oder irgendwelche Gespräche zu diesem Thema in der Historie in Erfahrung gebracht werden.

Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes erfolgte durch die Bauverwaltung eine telefonische Abstimmung mit der Regierung der Oberpfalz (Regionaler Planungsverband hatte an die Regierung verwiesen).

Herr Hüttl hat auf Rückfrage mitgeteilt, dass von seiner Seite das Thema nur der Vollständigkeit halber als Hinweis mit aufgenommen wurde. Seitens der Regierung sind nähere Informationen hierzu auch nicht bekannt. Die Regierung geht davon aus, dass diese Leitung wahrscheinlich nicht kommen wird. Dieses Ziel wäre dann in einer der nächsten Überarbeitung des Regionalplanes mit zu bearbeiten und raus zu nehmen (da es sich hier vermutlich um eine „Leiche“ handelt).

Der Stadt Hemau wurde vorgeschlagen, die Historie und den Sachverhalt in der Beschlussfassung durch den Stadtrat so festlegen zu lassen.

Die Regierung bzw. der Regionale Planungsverband wird sich dann in der zweiten Beteiligung hierzu entsprechend äußern. Es konnte zu diesem Zeitpunkt bedauerlicherweise nicht

abschließend in Aussicht stellen, dass die Stellungnahme dann komplett positiv ausfallen wird., da sich das Thema bei der Regierung noch in der Bearbeitung befindet.

Weiter wurde jedoch empfohlen, zum Beispiel bei einer Freileitung die Höhe mit zu berücksichtigen und hierfür im Zuge der Beschlussfassung festzuhalten, dass die Höhe der Freiflächen-PV-Anlage kein Problem für eine eventuelle Freileitung darstellen würde.

Aufgrund dieser Stellungnahme wurde dann noch Rücksprache mit dem Versorgungsunternehmen Bayernwerk AG, Netzcenter Parsberg gehalten.

Aufgrund der Rückmeldung mit E-Mail vom 19.02.2020 kann hierzu mitgeteilt werden, dass die eingezeichnete 110-kV-Trasse vom Umspannwerk Parsberg Richtung Hemau und Laaber zu dieser Zeit eine Überlegung/Planung war, die sich aber mittlerweile überholt hat und hinfällig geworden ist. Falls zukünftig trotzdem ein Bedarf für ein Umspannwerk entstehen sollte wird der konkrete Trassenverlauf im Zuge des Genehmigungsverfahrens festgelegt.

Es handelt sich somit um eine veraltete Darstellung und aus Sicht des Planverfassers, der Stadt Hemau und des Vorhabenplaners steht die geplante PV-Anlage einer 110-kV-Leitung grundsätzlich nicht entgegen, weil die PV-Anlagen grundsätzlich auch mit einer Freileitung überspannt werden könnten.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hemau nimmt die Hinweise und Anmerkungen zur Kenntnis und beschließt, in Abwägung aller vorgetragenen Sachverhalte soll der Standort der Bauleitplanung beibehalten werden und die Bauleitplanung auch weiterhin vorangetrieben werden.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21 pers. beteiligt: 0
Beschlusnummer: StR/200428/Ö2.11

Punkt: 2.12 Bauleitplanung „Solarpark (Freiflächenphotovoltaikanlagen) Hemau-Hagetshof“; frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hier: Anregung im Verfahren des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
--

Sachverhalt:

Die Stadtratsmitglieder konnten sich vor der Stadtratssitzung vollinhaltlich über die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg vom 09.12.2019

(Anlage zur Beschlussvorlage) informieren. Zum Bereich Landwirtschaft wurden keine Einwände hervorgebracht. Zum Bereich Forsten wurden im Wesentlichen Hinweise gegeben zu den angrenzenden Waldflächen. Es wurde aufgrund des Risikos von umstürzenden Bäumen bzw. herabfallenden Ästen und eventueller Beschattung ein Abstand von einer Baumlänge (größer 25 m) empfohlen. Außerdem wurde auf das Thema der erhöhten Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer hingewiesen. Hierzu wurde empfohlen, dass die Angelegenheit mit den Betroffenen zu klären und eine Vereinbarung für den Schadensfall zu treffen.

Stellungnahme der Verwaltung / des Planungsbüros:

Die Stadt Hemau nimmt die Hinweise und Anmerkungen zur Kenntnis.

Zum Thema Forsten:

Dem Vorhabenplaner/-träger ist der hohe angrenzende Waldbestand bewusst. Entsprechende Schäden durch Astwurf, Eiswurf, Sturm etc. wird vom Vorhabenträger/-Planer in Kauf genommen.

Mit dem nördlichen und nordöstlichen Grundstückseigentümer wurde laut Vorhabensträger bereits eine privatrechtliche Vereinbarung getroffen, dass die Verkehrssicherungspflicht seitens des Grundstückseigentümers abgetreten wird und bei auftretenden Schäden der Grundstückseigentümer des Waldes keine Haftung übernimmt.

Am angrenzenden westlichen Flurstück 641 Gemarkung laufen Gespräche zwischen Vorhabenplaner/-träger und Grundstückseigentümer um die Verkehrssicherungspflicht zu regeln.

Zu diesem Thema wird auch Bezug genommen auf den Einwand aus der Öffentlichkeit vom Nachbareigentümer des Grundstücks mit der Fl. Nr.: 641 Gemarkung Hemau.

Grundlegend wurde die Planzeichnung geändert und ein Abstand zum westlichen Baumbestand von 25 m eingehalten (20 m zur Grundstücksgrenze) um die vorgebrachten Hinweise und Bedenken zu berücksichtigen. Der Detaillierungsgrad wird im Vorhaben- und Erschließungsplan zum Entwurf konkretisiert.

Zum nördlichen und nordöstlichen Waldbestand sind 5 m Abstand eingeplant.

Im Bereich der privaten Grünfläche und auch zu den zu erhaltenden Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (unter anderem auch die Biotop Nr. 6836-0156-004, 6836-0156-003, 6836-0156-002 und 6836-0156-001) wurde die Baugrenze direkt auf der Grundstücksgrenze geplant. Hier besteht kein Abstand.

Aufgrund des komplexen Sachverhaltes und um künftig privatrechtliche Streitigkeiten vermeiden zu können wurde die Stellungnahme des AELF noch einmal telefonisch bei Herrn Bugl hinterfragt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es sich bei der Stellungnahme um eine Empfehlung handelt, da eine zwingende Abstandsvorgabe nicht besteht. Die Empfehlungen lauten:

- Vom Waldbestand auf der Westseite besteht ein erhöhtes Risiko. Hier wird ein Abstand > 25 m vom vorhandenen Waldrand zum ersten Modul (nicht zwingend zur Grundstücksgrenze) empfohlen.

- Zur Nordseite bzw. Nordostseite hin besteht grds. keine direkte Gefahr, aber eine perspektivische Gefährdung durch künftige Entwicklungen. Hier empfiehlt die Fachbehörde einen Abstand von mind. 10 m vom Waldrand zum ersten Modul. Dieser Abstand ist außerdem sinnvoll, um eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung möglich zu machen.

Es wird dem Stadtrat empfohlen sich der Empfehlung des AELF anzuschließen, die Festlegung der Baugrenzen insgesamt noch einmal zu prüfen / zu diskutieren und abschließend festzulegen.

Die Fraktionsvorsitzenden Frau Stadträtin Lutz, Herr Stadtrat Ziegaus und Herr Stadtrat Gabler sind einheitlich der Meinung, dass dem Vorschlag der Verwaltung im Westen einen Abstand von 25 m zur Grundstücksgrenze (somit > 25 m zum Baumbestand in Orientierung an Stellungnahme AELF) und in den restlichen Bereichen laut Planung beizubehalten, gefolgt werden sollte.

Herr Stadtrat Gabler ergänzt zusätzlich den Hinweis, dass im Schadensfall die gesetzlichen Regelungen klar vorhanden sind. Waldbesitzern kann nur vorliegende Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden und auch dann würde die eigene Versicherung des Waldbesitzers einspringen. Der PV-Anlagen-Betreiber hat selbst durch einen eigenen Versicherungsschutz für Sturmschäden Sorge zu tragen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hemau nimmt die Hinweise und Anmerkungen zur Kenntnis und beschließt zur Festlegung der Baugrenze

- für die Westseite einen Abstand von 25 m zur Grundstücksgrenze einzuhalten, um eine rechtssichere Abgrenzung des Abstandes zu ermöglichen,
- für den nördlichen und nordöstlichen Bereich den Abstand laut Planung mit 5 m zur Grundstücksgrenze beizubehalten und
- für die Ostseite zur privaten Grünflächen und zu den erhaltenden Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung keinen Abstand laut Planung beizubehalten,

und

- im Süden laut Planung beizubehalten (5 m im Bereich der geplanten Grünfläche und 4 m im Bereich des Weges).

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21 pers. beteiligt: 0
Beschlusnummer: StR/200428/Ö2.12

Punkt: 2.13 Bauleitplanung „Solarpark (Freiflächenphotovoltaikanlagen) Hemau-

**Hagetshof“;
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren
hier: Stellungnahme des Eigentümers der Fl. Nr.: 641 Gemarkung
Mausheim**

Sachverhalt:

Die Stadtratsmitglieder konnten sich vor der Stadtratssitzung vollinhaltlich über die Vorsprache des Herrn Staudigl durch Darlegung des Sachverhaltes in der Niederschrift vom 28.11.2019 (Anlage zur Beschlussvorlage) informieren. Im Wesentlichen wurden Bedenken geäußert zum Abstand der Sondergebiets-Fläche bzw. der überbaubaren Flächen mit Photovoltaik-Modulen und der umgrenzenden Einzäunung gegeben. Er bitte um Berücksichtigung eines angemessenen Abstandes zur Vermeidung von Schadenersatzansprüchen des Betreibers der Anlagen gegenüber ihm als Waldbesitzer.

Stellungnahme der Verwaltung / des Planungsbüros:

Die Stadt Hemau nimmt die Bedenken zur Kenntnis.

Hierzu wird auch auf die Abwägung zur Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg vom 09.12.2019 verwiesen.

Der Vorhabensträger konnte zwischenzeitlich mit Herrn Staudigl (Waldbesitzer) die Sachlage besprechen. Hierzu wird auch Bezug genommen auf den Schriftverkehr der RheinEnergie gegenüber Herrn Staudigl vom 11.03.2020.

Der von der Rhein-Energie hierin vorgeschlagene Abstand der Module zum Baumbestand von 25 m auf der Westseite ist zum aktuellen Planstand berücksichtigt.

Herr Staudigl hat erneut hierzu am 17.03.2020. im Rathaus vorgesprochen und die Verwaltung informiert, dass bei der telefonischen Abstimmung ein Abstand von 25 m zur Grundstücksgrenze besprochen wurde. Dies war im nachfolgenden Schreiben jedoch nicht wie besprochen, sondern mit nur 25 m zum Baumbestand berücksichtigt ist. Er hat hierzu auch eine E-Mail-Rückantwort an die RheinEnergie vorgelegt, die diesen Sachverhalt belegt.

Herr Staudigl wird sich hierzu auch anwaltlich beraten lassen.

Auch der Abstand im der aktuellen Planfassung beträgt 20 m zur Grundstücksgrenze und 25 m zum vorhandenen Baumbestand des Herrn Staudigl.

Dem Stadtrat wird empfohlen hier ebenfalls der Empfehlung des AELF mit Abstand größer 25 m zu folgen. Bezug wird genommen auf die Beratung und Beschlussfassung zu dessen Stellungnahme.

Die Fraktionsvorsitzenden Frau Stadträtin Lutz, Herr Stadtrat Ziegauß und Herr Stadtrat Gabler sind einheitlich der Meinung, dass dem Vorschlag der Verwaltung im Westen einen Ab-

stand von 25 m zur Grundstücksgrenze (somit > 25 m zum Baumbestand in Orientierung an Stellungnahme AELF) gefolgt werden sollte.

Herr Stadtrat Gabler ergänzt zusätzlich den Hinweis, dass im Schadensfall die gesetzlichen Regelungen klar vorhanden sind. Waldbesitzern kann nur vorliegende Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden und auch dann würde die eigene Versicherung des Waldbesitzers einspringen. Der PV-Anlagen-Betreiber hat selbst durch einen eigenen Versicherungsschutz für Sturmschäden Sorge zu tragen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hemau nimmt die Hinweise und Anmerkungen zur Kenntnis und beschließt zur Festlegung der Baugrenze für die Westseite einen Abstand von 25 m zur Grundstücksgrenze einzuhalten, um eine rechtssichere Abgrenzung des Abstandes zu ermöglichen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21 pers. beteiligt: 0
Beschlusnummer: StR/200428/Ö2.13

Punkt: 2.14 Bauleitplanung „Solarpark (Freiflächenphotovoltaikanlagen) Hemau-Hagetshof,,;
14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Nachbargemeinden und Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)
hier: Beratung und Beschlussfassung und Festlegung weiteres Vorgehen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Änderungen des Geltungsbereiches laut Sachvortrag und Entwurf der Planunterlagen anzupassen.

Die eingegangenen Rückmeldungen mit Einverständniserklärung sind zur Kenntnis genommen.

Die eingegangenen Hinweise und Bedenken wurden abgewogen und einzeln beschlussmäßig behandelt.

Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Planungsbüro und dem Vorhabensträger zusammen das Verfahren weiter voranzutreiben und die nächsten Verfahrensschritte abzuarbeiten.

Die erneute öffentliche Auslegung (§3 Abs. 2 BauGB) und die erneute Beteiligung der Träger öffentliche Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sind nach Abschluss und Einarbeitung der beschlossenen Punkte durchzuführen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21 pers. beteiligt: 0
Beschlusnummer: StR/200428/Ö2.14

Punkt: 3 Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2013 bis 2017 für das Prüfungsgebiet Bauwesen
--

Sachverhalt:

Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen

TZ 1: Aufstellung der Abrechnungsunterlagen (siehe auch TZ 4)

Die Abrechnungsunterlagen bestanden auch weiterhin aus mehreren einzelnen „Schlussrechnungen“ wie z. B. bei der Baumaßnahme Erschließung des Baugebietes „Jurablick“ in Hohenschambach. Die Stadt Hemau unterließ es, vom Auftragnehmer eine Mengenzusammenstellung aller Rechnungen zu fordern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Grund für die Aufteilung war in der Regel die Zuordnung der einzelnen Schlussrechnungen zu unterschiedlichen Kostenstellen im Haushalt wie z. B. Straßen- und Kanalbau.

Bei künftigen Maßnahmen wird vom Auftragnehmer eine Mengenzusammenstellung gefordert, um den Vergleich zwischen vertraglich vereinbarten und tatsächlich ausgeführten Leistungen positionsweise anstellen zu können.

Maßnahmenübergreifende Feststellungen

TZ 2: Aktenordnung

Bauakten und Unterlagen zu den Baumaßnahmen wurden ohne eine einheitliche Ordner- oder Verzeichnisstruktur geführt bzw. abgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird bei künftigen Baumaßnahmen eine einheitliche Akten- und Registraturordnung eingeführt, die auch sukzessiv einem elektronischen Dokumentenmanagementsystem zugeführt werden kann.

Während der Prüfung wurde bereits mit einer einheitlichen Akten- und Registraturordnung nach dem Prinzip der Leistungsphasen (LPH) 1 bis 9 gemäß HOAI begonnen.

TZ 3: Ingenieurverträge

Bei mehreren Ingenieurverträgen wurden vertraglich vorbehaltene Vertragsstufen (stufenweise Beauftragung) entgegen der vertraglichen Regelung nicht schriftlich übertragen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Künftig werden aus Gründen der Rechtssicherheit, der haushaltsrechtlichen Klarheit und zur Vermeidung unnötiger Streitigkeiten mit den Ingenieurbüros über den Beauftragungsstand vertraglich vorbehaltene Leistungsstufen analog dem Formblatt VI. 25 (Stufenabruf) VHF Bayern – Mai 2019 – rechtzeitig vor Leistungsbeginn schriftlich abgerufen.

Erschließung Baugebiet „Jurablick“ in Hohenschambach

TZ 4: Gesamtübersicht der Bauabrechnung (siehe auch TZ 1)

Für die Abrechnung der Baumaßnahme Erschließung des Baugebietes „Jurablick“ in Hohenschambach wurden insgesamt acht Schlussrechnungen gestellt, aufgeteilt nach: Regenwasserkanal, Regenwasserkanal Hausanschlüsse, Schmutzwasserkanal, Schmutzkanal Hausanschlüsse, Regenrückhaltebecken, Straßenbau Baugebiet, Straßenbau B 8, Straßenbau Fußwege.

Grund dafür war die Zuordnung der einzelnen Schlussrechnungen zu unterschiedlichen Kostenstellen im Haushalt. Ein Mengenvergleich zwischen ausgeschriebenen und abgerechneten Mengen lag nicht vor.

Die von der Firma berechneten Leistungen sind durch Mengenermittlungen nachvollziehbar und plausibel belegt. Deren Durchsicht ergab keine Hinweise auf Zahlungen ohne Rechtsgrund.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei künftigen Baumaßnahmen wird -auch bei einem Abrechnungsmodus, der sich an der Zuordnung der jeweiligen Kostenstellen des städtischen Haushalts orientiert- in der Ausschreibung eine Schlussrechnung mit kumulierender Aufsummierung der Ab-

rechnungsmengen entsprechend den Positionen des Leistungsverzeichnisses vereinbart und eingefordert, damit einerseits die Qualität der Ausschreibung bewertet werden kann, andererseits eventuelle Ansprüche auf Preisanpassung geprüft werden können.

TZ 5: Mengen- und Qualitätskontrolle der Asphaltsschichten

Bei der Erschließung des Baugebietes „Jurablick“ in Hohenschambach wurde keine Bohrkernuntersuchung der neu hergestellten Asphaltflächen durchgeführt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Künftig werden vor der Abnahme Kontrollprüfungen anhand von Bohrkernuntersuchungen zur Mengen- und Qualitätskontrolle der Asphaltsschichten ausgeführt oder die Abnahme vorbehaltlich der Borkernuntersuchungen (mit Vorbehalt im Abnahmeprotokoll) durchgeführt.

TZ 6: Einfordern digitaler Abrechnungsdaten

Bei der Abrechnung des Straßenbaus zur Erschließung des Baugebietes „Jurablick“ in Hohenschambach hat die Baufirma viele Abrechnungsmengen für den Straßenunter- und -oberbau digital ermittelt. Nach Beendigung der Baumaßnahme lagen die Daten zur elektronischen Bauabrechnung mittels digitaler Geländemodelle bei der Stadt nicht vor.

Stellungnahme der Verwaltung:

Künftig sind die digitalen Abrechnungsdaten einzufordern.

TZ 7: Prüfung der elektronischen Bauabrechnung

Die Baufirma hat bei der Abrechnung des Straßenbaus zur Erschließung des Baugebietes „Jurablick“ in Hohenschambach die Vermessung als Grundlage des Aufmaßes zur Erstellung der elektronischen Bauabrechnung mittels digitaler Geländemodelle ohne Kontrolle durchgeführt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Künftig wird darauf geachtet, dass der Stadt von der Baufirma die für die Abrechnung verwendeten Daten in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden und die digitalen Mengenberechnungen der Baufirma vom Vertreter der Stadt durch Vergleichsberechnungen geprüft werden.

Vermessungsarbeiten sind von der Baufirma und dem Vertreter der Stadt als gemeinsames Aufmaß durchzuführen.

Die Ergebnisse sind der Stadt nach der Vermessung als Rohdaten auf einem Datenträger zu übergeben.

TZ 8: Vertragliche Vereinbarungen zur digitalen Abrechnung

Die Stadt Hemau hat für den Straßenbau zur Erschließung des Baugebietes „Jurablick“ in Hohenschambach keine Vereinbarung zur digitalen Abrechnung getroffen. Rechtliche Voraussetzung für die Abrechnung von Bauleistungen mit IT-Anlagen ist, dass sie vertraglich vereinbart wurde.

Stellungnahme der Verwaltung:

Künftig wird von der Stadt darauf hingewirkt, dass notwendige Vereinbarungen zur digitalen Abrechnung rechtzeitig und detailliert vor Bauausführung -möglichst schon in den Vergabeunterlagen- getroffen werden, um die durchgängige Prüfbarkeit durch die Bauüberwachung sicherzustellen.

Neugestaltung Stadtplatz Hemau

TZ 9: Fehlender Beschluss der zusätzlichen Nachtragsleistungen

Die Stadt Hemau hat die Bauarbeiten für die Neugestaltung Stadtplatz an die Firma in Höhe von 3.997.544,71 Euro vergeben. Die Gesamtabrechnungssumme des Auftragnehmers betrug 3.963.729,44 Euro (es wurden Bauleistungen in Höhe von 4.267.489,67 Euro in Rechnung gestellt, die gründlichen und nachvollziehbaren Rechenungskürzungen beliefen sich auf 303.760,23 Euro).

Falschabrechnungen und daraus resultierende Überzahlungen wurden nicht festgestellt. Die Bauabrechnung war nicht zu beanstanden.

In der Detailbetrachtung ergibt sich, dass einerseits vertragliche Leistungen entfielen oder sich Abrechnungsmengen westlich verringerten, andererseits Nachtragsleistungen aufgrund von Änderungen zum Bauentwurf in Höhe von 116.487,86 Euro ausbezahlt wurden, für die kein Beschluss des Stadtrates und keine schriftlichen Vereinbarungen vorliegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Stadtrat bzw. Bau- und Umweltausschuss wurde während der gesamten Bauphase über den Bauablauf informiert. Änderungen zum Bauentwurf wie z. B. Ausführungs- und Gestaltungsdetails des Brunnens, Informationspavillon mit Brunnenstube, Trinkbrunnen, Ladestation für E-Bikes und Elektrofahrzeuge sowie Stadtmobiliar und Breitbandversorgung sind von den Gremien festgelegt worden.

Zukünftig sind für geänderte und zusätzliche Bauleistungen möglichst vor Ausführung, spätestens aber vor Leistung der Schlusszahlung – nach Prüfung der Nachtragsforderungen hinsichtlich des vertraglichen Anspruchs dem Grunde und der Höhe nachschriftliche Nachtragsvereinbarungen unter Berücksichtigung kommunalrechtlicher Vertretungsvorschriften, geschäftsordnungsgemäßer Zuständigkeiten und der VOB/B abzuschließen.

TZ 10: Vergütung von Stundenlohnarbeiten ohne Vereinbarung

Bei der Neugestaltung des Stadtplatzes Hemau wurden dem Auftragnehmer Stundenlohnarbeiten in erheblichem Umfang in Höhe von 109.586,81 Euro ohne sachgerechte vertragliche Vereinbarung bezahlt.

Stundenlohnarbeiten wie beispielsweise Winterbauvorkehrungen (u. a. provisorisches Dach für Brunnen) und provisorische Wintersicherungen mit Frostschutz und Kunstrasen vor den Eingängen der Geschäftsläden im Baustellenbereich und dgl. wurden in der Regel mündlich auf der Baustelle vereinbart, von der örtlichen Bauleitung unterzeichnet und in Teilen erst mit der Schlussrechnung beim Bauherrn eingereicht.

Beauftragungen (Verpflichtungsgeschäfte) durch die Kommune bedürfen der Schriftform und sind ausschließlich von dafür Bevollmächtigten der Kommune zu unterzeichnen (Art. 38 Abs. 2 GO).

Stellungnahme der Verwaltung:

Künftig sind Stundenlohnarbeiten unter Beachtung der kommunalrechtlichen Zuständigkeiten in Auftrag zu geben. Sie sind auf Bauleistungen geringen Umfangs zu beschränken, die überwiegend Lohnkosten verursachen (§ 4 Abs. 2 VOB/A). Andernfalls sind zusätzlich notwendige Leistungen über Nachträge (geänderte oder zusätzliche Leistungen nach § 2 Abs. 5 oder 6 VOB/B) neu zu vereinbaren.

Generalsanierung, Umbau und Erweiterung des Kindergartens St. Barbara in Hemau

TZ11: Inhalt und Abschluss des Architektenvertrages

Bei dem Bauvorhaben Generalsanierung, Umbau und Erweiterung des Kindergartens St. Barbara in Hemau wurden Architektenleistungen mit formlosen Auftragschreiben unter Bezugnahme des vom Architekten eingereichten, individuell formulierten Architektenvertrag für Gebäude in Auftrag gegeben. In dem vom Architekten vorgelegten Vertrag ist vorrangig nur eine Vereinbarung über das zu vergütende Honorar enthalten. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und sonstige Vertragspflich-

ten sind dagegen nur unzureichend beschrieben. Regelungen zu Terminen oder einzuhaltenden Kosten fehlen.

Die Auswahl der Architekten und Ingenieure sowie die Vertragsgestaltung ist eine zentrale Bauherrnaufgabe. Neben eindeutigen Regelungen zum Honorar sind auch das Vertragsziel und die vom Auftragnehmer hierfür als Arbeitsschritte zu erbringenden (Teil-)Leistungen möglichst exakt zu beschreiben. Auch die wirtschaftlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen (ggf. Vereinbarung einer Kostenobergrenze, Termine) sollten vom Auftraggeber definiert werden, um vergleichbare Angebote zu erhalten und bei der Vertragsdurchführung hieran anknüpfen zu können. Die Beauftragung freiberuflicher Leistungen durch Bezugnahme auf individuell von den Planern formulierte Angebote birgt dagegen die Gefahr, dass die Leistungspflichten des Auftragnehmers nicht oder nur unzureichend beschrieben und Vertragsinhalte vereinbart werden, die für den Auftraggeber nachteilig sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Künftig werden Architekten- und Ingenieurverträge möglichst in eigener Zuständigkeit vorzubereitet und darauf basierend Angebote eingeholt. Dabei werden im Interesse der vereinfachten Handhabung einheitliche und erprobte Vertragsmuster (z. B. aus dem Vergabehandbuch Bayern für freiberufliche Leistungen) verwendet. Mit diesen werden insbesondere die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sowie die sonstigen gegenseitigen allgemeinen Vertragspflichten detailliert beschrieben. Auslegungstreitigkeiten über den Vertragsinhalt können so deutlich reduziert und vertragliche Mängelansprüche der Stadt abgesichert werden. Die Vertragsurkunde ist vor Beginn der Leistungserbringung von beiden Vertragsparteien auf einer Seite zu unterschreiben.

TZ 12: Feuchteschaden

Die Stadt hat wegen eines Feuchteschadens Mehrkosten für ein Gutachten in Höhe von 4.685,38 Euro ausbezahlt, ohne diese von den Verursachern des Schadens einzuhalten oder zurückzufordern.

Bei den parallel verlaufenden Holzbau- und Dachabdichtungsarbeiten wurde ein Wassereintritt ins Gebäude festgestellt. Das Verschulden an dem Schaden haben sich die Holzbaufirma und der Dachdecker gegenseitig zugeschoben. Die Zimmerei machte für den Schaden den Dachdecker wegen mangelnder Folienabdichtung verantwortlich. Umgekehrt sah der Dachdecker die Ursache des Wassereintritts in der fehlenden Fasadenvorverkleidung.

Die Stadt beauftragte einen Sachverständigen mit der Beurteilung der durch Nässeintritts über die Flachdachabdichtung entstandenen Feuchteschäden. Dieser kam zu dem Ergebnis, dass der Wassereintritt mit allergrößter Wahrscheinlichkeit durch Undichtigkeiten während der Ausführung der Flachdachabdichtung verursacht wurde, mög-

licherweise auch über nicht ausreichend dichte Anschlüsse an aufgehende Bauteile und Abschlüsse der Abdichtung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kosten für das Schadensgutachten sind von den Schadensverursachern / Architekten noch einzufordern.

Künftig ist in ähnlich gelagerten Fällen die Einleitung eines selbstständigen Beweisicherungsverfahrens in Erwägung zu ziehen, da durch die einseitige Einschaltung eines Privatgutachters nicht dieselbe Objektivität gewährleistet wird wie durch einen gerichtlich bestellten Gutachter.

TZ 13: Dachabdichtungsarbeiten - Vergütung von Nebenleistungen (siehe auch TZ 14)

Mit der Schlussrechnung der Dachabdichtungsarbeiten wurden augenscheinlich u. a. Stundenlohnarbeiten in Höhe von 9.174,32 Euro für das Absaugen von Wasser und das Trocknen der Oberflächen auf dem Flachdach vergütet, die nach VOB/C DIN 18299 Abschnitt 4.1.10 zu den Nebenleistungen (Sichern der Arbeiten gegen Niederschlagswasser, mit dem normalerweise gerechnet werden muss, und seine etwa erforderliche Beseitigung) gehören und demgemäß auch ohne Erwähnung im Vertrag zur vertraglichen Leistung gehören. Die Forderung der Firma wurde von dem bauleitenden Architekten geprüft, zur Zahlung freigegeben und von der Stadt bezahlt.

Nachdem die Firma hierfür keinen vertraglichen Anspruch auf Vergütung hatte, hätte der Architekt diese Kosten mangels Anspruchsgrundlage des Auftragnehmers aus der Schlussrechnung streichen müssen und nicht zur Zahlung freigegeben dürfen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Künftig sind Zusatzforderungen zunächst dem Grunde nach zu prüfen.

TZ 14: Haftungsfrage gegen den Architekten und nicht erbrachte zentrale Grundleistungen des Architekten

Die Stadt hat beim Feuchteschaden Mehrkosten für ein Gutachten in Höhe von 4.685,38 Euro und bei den Dachdichtungsarbeiten die nicht zusätzlich zu vergütenden Nebenleistungen in Höhe von 9.174,32 Euro nach Prüfung und Freigabe durch den Architekten ausbezahlt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Dachdecker verweigert die Rückzahlung mit der Begründung, dass die Arbeiten ohne sein Zutun nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Ausführungsfrist

(12.09.2016 bis 07.10.2016) ausgeführt werden konnten, sondern sich die Leistung in die Wintermonate erstreckte.

Die Firma beruft sich dementsprechend auf die VOB/C DIN 18 338 (Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten) Abschnitt 3.1.1. Danach sind bei ungeeigneten klimatischen Bedingungen, z. B. Temperaturen unter +5° Celsius bei Klebearbeiten, Feuchtigkeit und Nässe, Schnee und Eis, scharfen Wind, Frost bei Arbeiten mit Mörtel in Abstimmung mit dem Auftraggeber besondere Maßnahmen zu treffen. Diese zu treffenden Maßnahmen sind besondere Leistungen nach VOB/C DIN 18 338 Abschnitt 4.2.1, welche extra zu vergüten sind.

Die Firma hat diese Mehrkosten am 15.11.2016 schriftlich angemeldet.

Ebenso hat der Architekt zentrale Grundleistungen (wie z. B. unvollständige Dokumentationen, fehlende Detailzeichnungen, keine Kostenermittlung und Kostenkontrolle auf Basis bepreister Leistungsverzeichnisse oder der Kostenberechnung, Kostenfeststellung, Fortschreiben und Überwachen des Terminplans, Übergabe des Objekts...) zur Planung und Abwicklung der Baumaßnahme nicht erbracht, was zur Kürzung des Honorars führen kann.

Es stellt sich aus den genannten Gründen die Haftungsfrage gegen den Architekten.

Bis der Schadensfall und die im Raum stehende Honorarkürzungen wegen nicht erbrachter vertraglich geschuldeter Grundleistungen geklärt sind, soll dem Architekten vorerst kein Honorar ausbezahlt werden.

Beschluss:

Den Prüfungsbericht nimmt der Stadtrat zur Kenntnis. Die einzelnen Feststellungen oder Empfehlungen werden von der Verwaltung künftig beachtet und umgesetzt bzw. hinreichend aufgearbeitet.

Die Abarbeitung der Feststellungen sind dem Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Die in der TZ 9 erwähnten Nachtragsleistungen aufgrund von Änderungen zum Bauentwurf für die Neugestaltung des Stadtplatzes in Hemau in Höhe von 116.487,86 Euro werden dem Grunde und der Höhe nach genehmigt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21 pers. beteiligt: 0
Beschlusnummer: StR/200428/Ö3

Punkt: 4	Sanierung und Erweiterung Gasthaus "Alter Wirt" in Laufenthal; Maßnahmenbeschluss
-----------------	--

Sachverhalt:

Nachdem im Jahr 2003 von der Familie Scherübl in Laufenthal der Gaststättenbetrieb eingestellt wurde, standen in Laufenthal keine Räumlichkeiten zur Pflege der Dorfgemeinschaft und des Vereinslebens zur Verfügung. Deshalb haben sich die örtlichen Vereinsvertreter 2005 darauf geeinigt, den "Kulturverein" zu gründen, die Gaststätte zu pachten und dadurch den Wirtshausbetrieb aufleben zu lassen.

2014 hat die Stadt Hemau das Anwesen von Herrn Scherübl erworben. Seitdem wird dem Kulturverein die Gaststätte als Dorfgemeinschaftshaus zur unentgeltlichen Nutzung überlassen. Sämtliche Betriebs- und Unterhaltskosten, einschließlich des erforderlichen Bauunterhalts sowie alle öffentlich-rechtlichen Abgaben trägt der Kulturverein. Grundsteuer und Gebäudeversicherungen trägt die Stadt Hemau.

Gemäß § 7 der Nutzungsvereinbarung (Erhaltung des Objekts, bauliche Veränderungen) soll das als Lagerhalle genutzte Nebengebäude auf Kosten der Stadt Hemau abgebrochen werden. Die Kosten für die bauliche Erweiterung des Gebäudes sind vom Kulturverein zu tragen.

Mit Schreiben vom 03.07.2019 hat der Kulturverein Laufenthal beantragt, auf eigene Kosten das Dach des Dorfgemeinschaftshauses zu sanieren und das Gebäude um einen eingeschossigen, erdgeschossigen Anbau als Ersatzbau für das aktuelle Schützenheim zu erweitern. Dazu soll das Nebengebäude, wie im Nutzungsvertrag geregelt, von der Stadt Hemau abgebrochen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Laut Herrn Schmucker vom Amt für Ländliche Entwicklung kann die Sanierung und Erweiterung des Dorfgemeinschaftshauses im Rahmen eines einfachen Dorferneuerungsverfahrens gefördert werden. Nachdem aber die Regelung greift, dass immer nur ein einfaches Dorferneuerungsverfahren pro Gemeinde durchgeführt wird, kann das einfache Dorferneuerungsverfahren Laufenthal erst nach Abschluss der einfachen Dorferneuerung in Hohenschambach angeordnet werden. Dies wäre entsprechend dem 3-jährigen Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung ab 2023 denkbar.

Die Antragstellung kann mit einem formlosen Schreiben mit Beschreibung der Aufgabenstellung erfolgen.

Ortssprecher Stuis monierte, dass in der Beschlussvorlage (Sachverhalt) berichtet wird, der Kulturverein beabsichtigt das Dach auf eigene Kosten zu sanieren. Dies sei nicht richtig. Bei den Vorgesprächen zu diesem Thema wurde vom Kulturverein gefordert, dass diese Kosten die Stadt übernehmen müsse.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Sanierung und Erweiterung des Gasthauses „Alter Wirt“ in Laufenthal im Rahmen des einfachen Dorferneuerungsverfahrens.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme - nach Abschluss des einfachen Dorferneuerungsverfahrens Hohenschambach (2023) - beim Amt für Ländliche Entwicklung anzumelden.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21 pers. beteiligt: 0
Beschlusnummer: StR/200428/Ö4

Punkt: 5 Feldwegeinstandsetzung Zuschüsse für beantragte Maßnahmen 2020
--

Sachverhalt:

Für das Jahr 2020 wurden fristgerecht folgende Anträge gestellt:

	Baukosten:
Jagdgenossenschaft Aichkirchen	3.242 €
Jagdgenossenschaft Haag	9.000 €
Jagdgenossenschaft Neukirchen	22.000 €
Jagdgenossenschaft Pellndorf	15.000 €
Jagdgenossenschaft Thonlohe	20.000 €
Eichenseer Josef, Flinksberg	2.000 €
Baukosten gesamt:	71.242 €

Haushaltsmittel-Bedarf / Abrechnung-Anträge

	Zuwendungen:
Mittelbedarf für beantragte Maßnahmen 2020	
50 % aus rd. 71.000 € =	35.500 €
Mittelbedarf für bewilligte noch nicht abgerechnete Maßnahmen	
Jagdgenossenschaft Hohenschambach (Antrag aus 2019)	500 €

Mittelbedarf Zuwendungen gesamt: **36.000 €**

Die Stadt Hemau beteiligt sich bisher an den Instandsetzungen der Feld- und Waldwege wie folgt:

50 % - Feldwege - Material frei Baustelle und Spezialfräse

25 % - Waldwege - Material frei Baustelle und Spezialfräse

100 % - Maschinenstunden für das Räumgerät (Bagger/Lader) für die Entschlammung von Regenrückhaltebecken. Der Abtransport und die Verteilung des Schlammgutes sind von den Jagdgenossenschaften auf eigene Kosten durchzuführen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die beantragten sowie künftigen Maßnahmen wie folgt zu fördern:

Für öffentliche und ausgebaute Feldwege wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % auf die Materialkosten frei Baustelle bzw. Maschinenkosten für Spezialfräse gewährt.

Für öffentliche und ausgebaute Waldwege wird ein Zuschuss in Höhe von 25 % auf die Materialkosten frei Baustelle bzw. Maschinenkosten für Spezialfräse gewährt.

Für die Entschlammung von Regenrückhaltebecken trägt die Stadt die Kosten der Maschinenstunden für das Räumgerät (Bagger/Lader). Der Abtransport und die Verteilung des Schlammgutes sind von den Jagdgenossenschaften auf eigene Kosten durchzuführen.

Sofern 2020 noch Anträge gestellt werden, die im Einzelnen die Baukosten von 5.000 € nicht überschreiten, wird die Verwaltung ermächtigt, diese im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu bewilligen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21 pers. beteiligt: 0
Beschlusnummer: StR/200428/Ö5

Punkt: 6 Neuerlass der Gebührensatzung für die Bauschuttdeponie

Sachverhalt:

Im Hinblick auf die Umsetzung des neu eingeführten § 2 b Umsatzsteuergesetzes wurde der Kommunale Prüfungsverband mit der Durchführung eines Haushaltsscreenings beauftragt. Aufgrund der Umsätze wurde eine Steuerpflicht der Bauschutt- und Erdaushubdeponie vermutet. Der Sachverhalt bedurfte allerdings einer näheren Prüfung.

Da ein Benutzungszwang nicht abgeleitet werden konnte, war im Ergebnis festzustellen, dass der gesamte Betrieb der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Steuerpflicht unterliegt. Aufgrund dessen ist eine Änderung der Gebührensatzung für die Bauschuttdeponie erforderlich, da künftig die Gebühren mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer belegt werden müssen.

Zudem wurde festgestellt, dass Firmen den angelieferten Bauschutt bzw. Erdaushub an ihre Auftraggeber mit annähernd dem doppelten Betrag in Rechnung stellen den die Stadt Hemau als Gebühr festgesetzt hat. Aus diesem Grund soll künftig Gebührenschuldner nur der Grundstückseigentümer sein.

Folgende Änderungen sind veranlasst:

- In § 2 wurde der Grundstückseigentümer auf dessen Grundstück der Bauschutt bzw. Erdaushub angefallen ist, als Gebührenschuldner festgelegt.
- In § 4 Abs. 2 und 3 wurden jeweils nur die Worte „zuzüglich gesetzlicher MwSt.“ ergänzt.

Die Gebührensatzung tritt zum 01.05.2020 in Kraft.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Bauschutt und Erdaushub der Stadt Hemau. Der Inhalt der Satzung ist dem Stadtrat bekannt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21 pers. beteiligt: 0
Beschlusnummer: StR/200428/Ö6

Punkt: 7 Erhöhung des Stundenkontingents im Jugendtreff

Sachverhalt:

Beim jährlichen Gespräch zum Thema Jugendarbeit am 03.03.2020 wurde die Möglichkeit der Stundenerhöhung zur weiteren Betreuung im Jugendtreff angesprochen. Nach Forderung der Jugendpfleger sollte das Stundenbudget auf 60 Vereinsstunden (2 Vollzeitkräfte) angehoben werden. Die Besuchszahlen des Jugendtreff Hemau liegen nach Statistik des Vereins für Jugendarbeit nach Neutraubling am zweiten Platz. Durchschnittlich besuchen zu den Öffnungszeiten zwischen 30 bis 50 Jugendliche den Jugendtreff. Aufgrund der hohen Besucherzahlen, insbesondere freitags, wäre eine Aufstockung der Betreuungsstunden nach Meinung der Jugendpfleger für den Jugendtreff angebracht.

Für die offene Kinder- Jugendarbeit der Gemeinschaftsunterkunft wurde die Betreuungszeit ab 1. April 2020 um 5 Stunden auf 10 Stunden pro Woche vom Landkreis Regensburg erhöht. Die Kosten hierfür, insgesamt 24.400,00 € pro Jahr, übernimmt der Landkreis.

Herr 1. Bürgermeister machte den Vorschlag, dem Stadtrat eine Stundenerhöhung um 5 Stunden pro Woche für die offene Kinder- und Jugendarbeit des Jugendtreffs zur Entscheidung vorzulegen. Mit den Stunden des Landkreises würden den Jugendpflegern dann 50 Wochenstunden zur Verfügung stehen.

Zurzeit hat die Stadt Hemau beim Verein für Jugendarbeit Regensburg e. V. 35 Wochenstunden gebucht. Die zusätzlichen 5 Stunden könnte die neue Sozialpädagogin Frau Lang ab 01.04.2020 übernehmen. Die Zusatzkosten betragen 12.200,00 € jährlich. Der jährliche Gesamtbetrag bei 40 Betreuungsstunden beträgt dann 97.600,00 €

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Erhöhung des Stundenkontingents auf insgesamt 40 Stunden ab Wiedereröffnung des Jugendtreffs zu.

Die Verwaltung wird beauftragt den Personalbedarf in Bezug auf die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie mit dem Verein „Jugendarbeit im Landkreis Regensburg e.V.“ abzuklären.

Stadtrat Hölzl stimmte gegen den Beschlussvorschlag

**Abstimmung: mehrheitlich beschlossen Ja: 20 Nein: 1 Anwesend: 21 pers. beteiligt: 0
Beschlussnummer: StR/200428/Ö7**

Punkt: 8	Vereinsförderung; Antrag des Schützenvereins Römerschanz e.V. Thonlohe über die Förderung zur Modernisierung des Schießstandes mit elektronischen Schießständen
-----------------	--

Sachverhalt:

Der Schützenverein Römerschanz e.V. Thonlohe hat für die Erneuerung der Schießanlage mit Beschaffung von elektronischen Schießständen einen Zuschuss beantragt.

Nach den Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Hemau werden Investitionen für Umbauten oder Erweiterungen, die zur Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke dienen, mit 20 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Reine Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht förderfähig.

Laut vorgelegter Kostenschätzung betragen die Gesamtkosten 40.000,00 €. Darin sind folgende Kosten enthalten:

DISAG Anlage	
5 elektronische Schießstände mit Zubehör	16.353,00 €
Elektro- und Netzwerktechnik	7.085,00 €
Umbaumaßnahme	11.427,80 €
Eigenleistung 450 Std. a´8 €	3.600,00 €
<u>Unvorhergesehenes</u>	<u>1534,20 €</u>
Gesamtbetrag:	40.000,00 €

Die zuwendungsfähige Kosten betragen 40.000,00 €. Daraus errechnet sich ein Förderbetrag von 8.000,00 €.

Es wird vorgeschlagen die Förderung auf 8.000 € zu begrenzen.

Die Nutzung des Schießstandes ist aufgrund der Nutzungsvereinbarung vom 11.01.2020 für 25 Jahre gesichert.

Im Haushalt 2020 sind hierfür keine Mittel veranschlagt. Eine Auszahlung des Zuschusses kann deshalb erst ab 2021 erfolgen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Modernisierung des Schießstands einschließlich Umbau nach den Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Hemau mit 20 % der zuwendungsfähigen Kosten zu fördern. Der Förderbetrag wird auf 8.000,00 € begrenzt. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21 pers. beteiligt: 0
Beschlusnummer: StR/200428/Ö8

Punkt: 9 Feuerwehrfahrzeug für die Freiwillige Feuerwehr Thonlohe

Sachverhalt:

Die Feuerwehr Thonlohe ist derzeit mit einem Tragkraftspritzenanhänger (TSA) ausgestattet. Die Einweihung des neuen Feuerwehrgerätehauses ist bereits geplant.

Mit Schreiben vom 08.03.2020 beantragte die Freiwillige Feuerwehr Thonlohe, das Anfang 2021 wegen Neubeschaffung freiwerdende Löschgruppenfahrzeug (LF 8) der FF Hohenschambach übernehmen zu dürfen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, das bisherige Löschgruppenfahrzeug der FF Hohenschambach nach Indienststellung des neuen Fahrzeuges der FF Thonlohe zu überlassen.

Als Richtwert für die Eigenbeteiligung des Feuerwehrvereins soll der Restwert des Fahrzeuges herangezogen werden. Die Verwaltung wird beauftragt diesen vor Übergabe zu ermitteln und eine Einigung mit der FF Thonlohe herbeizuführen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21 pers. beteiligt: 0
Beschlusnummer: StR/200428/Ö9

Punkt: 10 Informationen

Abstimmung:
Beschlusnummer:

Punkt: 10.1 Informationen; Neubau Feuerwehrhaus Thonlohe / Zuwendungen
--

Bürgermeister Pollinger informiert über die Auszahlung einer weiteren Zuwendungsrate für das Feuerwehrhaus Thonlohe in Höhe von 33.000 €.

Bisher wurden 11.000 € ausbezahlt. Die Gesamtzuwendung liegt bei 55.000 €.

Die Restzuwendung wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausbezahlt.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen
Beschlusnummer: StR/200428/Ö10.1

Punkt: 10.2 Informationen; Haushaltssatzung 2020
--

Bürgermeister Pollinger informiert über die Genehmigung und rechtsaufsichtliche Stellungnahme der Haushaltssatzung 2020 mit Schreiben vom 18.02.2020.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen
Beschlusnummer: StR/200428/Ö10.2

Punkt: 10.3 Informationen; Kinderhaus Hohenschambach
--

Bürgermeister Pollinger informiert über den Beginn der Betriebsaufnahme im Kinderhaus Hohenschambach. Mit dem Träger wurde als Beginn der September 2020 abgestimmt.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen
Beschlusnummer: StR/200428/Ö10.3

Punkt: 11 Anfragen nach § 32 Geschäftsordnung; Feldweg Hemau - Unterreiselberg
--

Stadträtin Mayer stellte die Frage, weshalb der nicht ausgebaute Weg von Hemau ab Baugebiet Nord-West IV in Richtung Unterreiselberg aufgeschottert wurde. Dieser „Wasenweg“ wird jetzt von PKW befahren.

Bürgermeister Pollinger war der „Ausbau“ in der Form nicht bekannt. Offensichtlich hat die Baufirma, welche mit den Erschließungsarbeiten des Baugebietes beauftragt war, entsprechende Schäden repariert.

Die Verwaltung wird beauftragt den Vorgang zu prüfen und ggf. den Weg so zu organisieren, dass er für PKW nicht zu befahren ist.

Abstimmung:
Beschlusnummer:

Hemau, 13.05.2020
Stadt Hemau

Pollinger
1. Bürgermeister A.D.

Josef Wismüller
Schriftführer